

## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2013 .....	2
2. Hebesatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014 .....	2
3. Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).....	3
4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“ ..	6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“ .....	6
6. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Ketzin/Havel 01/2010 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbebauten Innenbereich sowie zur Änderung der Bauleitpläne“ .....	7
7. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Ketzin.....	8
8. Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 02/95 „Wasserstadt Ketzin“ .....	15
9. Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die 1. Änderung des Bebauungsplanes 02/95 „Wasserstadt Ketzin“ .....	15
10. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 04/08 „Villa Havelblick“ .....	16
11. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“ .....	16
12. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes (für den BP 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“).....	17
13. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ 2. Änderung .....	17
14. Jagdgenossenschaft Zachow – Einladung .....	18
15. 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ .....	18

#### Ende des amtlichen Teils

### B – Nichtamtlicher Teil

#### Lokalnachrichten / Informationen

16. Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Schulanmeldung 2014/2015 .....	19
17. Der Fachbereich II. Finanzen und Bauverwaltung. SG Vollstreckung informiert.....	19
18. Adventszauber in Etzin .....	19
19. AWO – Termine, Infos .....	20
20. Spendenaktion für die Flutopfer in Fischbeck.....	21
21. Lesefreude vermitteln – werden Sie Betreuer des Leseclubs.....	21
22. Weihnachtsmarkt am 30. November 2013 in Ketzin/Havel .....	22
23. Unterstützer für die Weihnachtsmarktombola 2013 gesucht! .....	23
24. Runde Altersjubiläen im November 2013 – „Goldene und Eiserne Hochzeiten“ .....	23
25. Mitteilung der evangelischen Kirchengemeinde .....	25
26. Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde .....	25
27. Aus „Havelfrüchtchen“ wurden „Havel-KIDS“ .....	26
28. Praktikum in Götz.....	27
29. Übergabe der Berufswahlpässe an die Schüler der siebten Klassen .....	27
30. Kultur- und Tourismuszentrum/Museum – „Weihnachtskrippen“ - Ausstellung.....	28
31. Anmeldung von Veranstaltungen für den Veranstaltungskalender 2014 .....	28
32. Weihnachtskonzert des Blasorchesters Ketzin/Havel e.V. am 21. Dezember 2013 .....	28
33. Aufruf an alle Ketziner Künstler und Hobbykünstler .....	28
34. Blasorchesters Ketzin/Havel e.V. – Es war einmal – ein Jahresrückblick .....	29
35. ASB-Kita „Zwergenland feierte 60-jähriges Bestehen.....	30
36. Pflanzenbörse und Trödelmarkt am 10. Mai 2014.....	31
37. Trödel am Familientag am 15. Juni 2014 .....	31

## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2013 gefasst:

Beschluss zur Sportstättenentwicklungsplanung

**Beschluss-Nr.: 438-46/2013**

Beschluss zum Kinder- und Jugendkonzept für die Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 439-46/2013**

Beschluss zum Gefahrenabwehrbedarfsplan

**Beschluss-Nr.: 440-46/2013**

Beschluss zur Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014

**Beschluss-Nr.: 441-46/2013**

Beschluss zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab dem 01.01.2014

**Beschluss-Nr.: 442-46/2013**

Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 02195 „Wasserstadt Ketzin“

**Beschluss-Nr.: 443-46/2013**

Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die 1. Änderung des Bebauungsplanes 02/95 „Wasserstadt Ketzin“

**Beschluss-Nr.: 444-46/2013**

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan 04/08 „Villa Havelblick“

**Beschluss-Nr.: 445-46/2013**

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag des Bebauungsplanes 04/08 „Villa Havelblick“

**Beschluss-Nr.: 446-46/2013**

Beschluss zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 04/08 „Villa Havelblick“

**Beschluss-Nr.: 447-46/2013**

Beschluss zum Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 448-46/2013**

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße“

**Beschluss-Nr.: 449-46/2013**

Beschluss zur 1. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes 02/92 „Geschäftshaus Falkenrehder Chaussee“

**Beschluss-Nr.: 450-46/2013**

Beschluss zur 1. Änderung des B-Planes 01/2010 „Einzelhandel“

**Beschluss-Nr.: 451-46/2013**

Beschluss zur Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 452-46/2013**

Beschluss zur Empfehlung zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes 06/04 „Windpark Ketzin“ – Errichtung eines Umspannwerkes auf einer im B-Plan ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft

**Beschluss-Nr.: 453-46/2013**

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“

**Beschluss-Nr.: 454-46/2013**

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (für den B-Plan 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“)

**Beschluss-Nr.: 455-46/2013**

gez. Bernd Lück

Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2013 beschlossen.

Die Hebesatzsatzung 2014 wurde gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.11.2013 zugesandt. Sie ist nicht genehmigungspflichtig.

Ketzin/Havel, den 04.11.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### Hebesatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2013 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen:

#### § 1

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

**285 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**390 v. H.**

2. Gewerbesteuer

**325 v. H.**

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 28.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, (Nr. 19), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, (Nr. 18) und in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08), 5 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 28.10.13 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht.

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet der Stadt Ketzin/Havel einschließlich der Ortsteile.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Ketzin/Havel gemeldet wird, oder dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Stadt Ketzin/Havel einschließlich der Ortsteile oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Soweit Eigentümer und Halter eines oder mehrerer Hunde verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

### § 2

#### Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund von rassespezifischen Merkmalen, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde, insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,

7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

(3) Hunde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund                     | 48,00 Euro  |
| b) für den 2. Hund und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro  |
| c) gefährliche Hunde, je Hund              | 420,00 Euro |

(2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Werden neben den als gefährlich eingestuften Hunden nach § 2 weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

### § 4

#### Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Ketzin/Havel aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### § 5

#### Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von:

(1) Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen verwendet werden.

(2) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.

(3) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(4) Jagdgebrauchshunden, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein inne haben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können.

## § 6

### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen:
- für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
  - für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
  - für Hunde, die als Meldehunde, Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
  - für Hunde, die aus dem Tierheim des Landkreises Havelland erworben wurden. Diese Steuerermäßigung ist zeitlich auf zwei Jahre befristet. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hundehalter innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an das Tierheim abgegeben wurde.

(2) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) ermäßigt für das Halten eines Hundes durch Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII, sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.

(3) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiungen nach § 5 bzw. Steuerermäßigung nach § 6 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Es kann der Nachweis der Eignung durch entsprechende Belege verlangt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin/Havel zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist, und wird je Hundehalter grundsätzlich nur für einen Hund gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall bei der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin/Havel schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 2 Abs. 1 wird grundsätzlich keine Steuervergünstigung gewährt. Eine Steuerbefreiung für die Haltung von gefährlichen Hunden besteht nur in den Fällen des § 5 Abs. 1, und eine Steuerermäßigung für die Haltung von gefährlichen Hunden besteht nur in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchst. c.

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der

auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Ketzin/Havel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

## § 9

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres wird sie erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zu den in Abs. 2 S.1 genannten Terminen fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch als Gesamtbetrag jeweils am 01. Juli des Steuerjahres entrichtet werden.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 10

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist bei der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin/Havel schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt Ketzin/Havel weggezogen ist, bei der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin/Havel schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum mitzuteilen.
- (3) Die An- und Abmeldepflicht nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Hunde, die nicht zu persönlichen Zwecken gehalten werden.
- (4) Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.
- (5) Nach der Anmeldung wird von der Stadt Ketzin/Havel für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar be-

festigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Ketzin/Havel die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzulegen. Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die ausgegebene Hundesteuermarke an die Stadt Ketzin/Havel zurückzugeben.

(6) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Ketzin/Havel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ketzin/Havel bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß über die Rasse bzw. den Typ, die Anzahl der gehaltenen Hunde sowie über weitere wichtige Tatsachen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 AO). Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Abs. 1, 2 und 3 nicht berührt.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Bediensteten der Stadt Ketzin/Havel nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt,
- d) unrichtige Angaben zum Zweck der Erlangung einer Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach § 4, § 5 und § 6 macht,

und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter

entgegen § 10 Abs. 5 auf Nachfrage der Bediensteten der Stadt Ketzin/Havel vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- d) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Ketzin/Havel bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über die Rasse bzw. den Typ, die Anzahl der gehaltenen Hunde, sowie über weitere wichtige Tatsachen erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

### § 12 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des KAG Bbg und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 des KAG Bbg für die Hundesteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

### § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ketzin/Havel gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) i. V. m. § 12 KAG Bbg und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet.

(2) Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Ketzin/Havel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).

(3) Die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt Ketzin/Havel ist zulässig.

(4) Die Daten dürfen auch für polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen verwendet werden.

### § 14 In-Kraft-Treten

a. Diese Satzung der Stadt Ketzin/Havel über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung – tritt am 01.01.2014 in Kraft.

b. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 23.11.2009 außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, den 28.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Hundesteuersatzung) wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am

28. Oktober 2013 beschlossen, und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013      gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 1036, mit einer Größe von insgesamt ca. 7.043 m<sup>2</sup> beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht zur Erweiterung eines vorhandenen Einzelhandelsmarktes. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück

490/7 mit einer Größe von ca. 6.977 m<sup>2</sup> beschlossen. Der Geltungsbereich entspricht dem des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP 02/92 „Geschäftshaus Falkenreher Chaussee“.



Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Der VEP 02/92 „Geschäftshaus Falkenreher Chaussee“ sah für den anzusiedelnden Verbrauchermarkt eine Verkaufsfläche von 750 m<sup>2</sup> vor. Zur geplanten Erweiterung der Verkaufsfläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, durch dessen Inkrafttreten die Aufhebung des VEP 02/92 „Geschäftshaus Falkenreher Chaussee“ erfolgt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, sie befindet sich jedoch im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Verfahren, wobei auch eine Umweltsprüfung durchzuführen ist.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Ketzin/Havel 01/2010 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der Bauleitpläne VEP 02/92, BP 02/93, BP 04/93, 07A/93, BP 02/95, BP 01/97, BP 07/97, BP 03/98, VBP 01/00, BP 03/02, BP 01/03, BP 01/05, BP 01/06 und BP 05/97“**

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2010 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der Bauleitpläne Nr.

VEP 02/92 „Geschäftshaus Falkenrehder Chaussee“  
 BP 02/93 „Wohngebiet Werdersche Straße“  
 BP 04/93 „GE Falkenrehder Chaussee“  
 BP 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“  
 BP 02/95 „Wasserstadt Ketzin“  
 BP 01/97 „Havelblick“  
 BP 07/97 „Am Schützenplatz“  
 BP 03/98 „Am alten Wasserwerk“  
 VBP 01/00 „Firma Liepe“  
 BP 03/02 „An den Schmählwiesen“  
 BP 01/03 „Steinstraße“  
 BP 01/05 „Uferweg“

BP 01/06 „Blumenweg“  
 BP 05/97 „MI Potsdamer Str. 24 d.“

VEP = Vorhaben- und Erschließungsplan  
 BP = Bebauungsplan  
 VBP = Vorhabenbezogener Bebauungsplan

beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2010 ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die 1. Änderung des Textbebauungsplans 01/2010 verfolgt das Planungsziel, die Entwicklungen der letzten Jahre auf dem Einzelhandelssektor zu kompensieren, um eine zeitgemäße Anpassung der städtischen Einzelhandelslandschaft zu ermöglichen. Das Änderungsverfahren wird im Normalverfahren nach BauGB durchgeführt.

Die zu erarbeitende 1. Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bildet als städtebauliches Entwicklungskonzept die fachlich erforderliche Grundlage für die rechtssicheren Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2010.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
 Bürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Ketzin

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18)), in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 14), S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39) hat die Stadtverordnetenversammlung von Ketzin/Havel am 28.10.2013 die folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung Ketzin/Havel beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Fassaden
- § 5 Dachgestaltung
- § 6 Antennen
- § 7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter
- § 8 Werbeanlagen, Werbeautomaten und Schaukästen
- § 9 Einfriedungen
- § 10 Außenanlagen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 23.11.2009 den Beschluss zur Erarbeitung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Ketzin vom 10.04.1995 gefasst. Zur Erhaltung und Gestaltung der historischen Altstadt von Ketzin/Havel hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die nachfolgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen.

Grundlage der Satzung ist der Zwischenbericht zu den „Vorbereiten den Untersuchungen/Rahmenplanung nach § 140/141 BauGB Ketzin“ vom Mai 1994, erarbeitet durch die Arbeitsgruppe für Stadtplanung und Kommunalbau GmbH (ASK) im Auftrag der Stadt Ketzin/Havel, vertreten durch ihren Sanierungsträger, die Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH (BSG).

### Begründung:

**Die Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel soll dazu beitragen, den Charakter des historischen Stadtkerns von Ketzin/Havel zu erhalten und damit den Bestand sowohl des historisch gewachsenen Stadtbildes als auch des Stadtgrundrisses zu sichern. Trotz der Vielzahl von Bauformen in der Altstadt lässt sich ein einheitlicher Gestaltungsrahmen ableiten, innerhalb dessen wiederum die gewünschte Mannigfaltigkeit möglich ist. Der Bewahrung dieser Anzahl gestalterisch mitbestimmender Details (Dachformen, Traufhöhen, Fenster- und Türformate und Türöffnungen, bestimmte Materialien etc.) sollen die Satzungsregelungen im besonderen Maße dienen.**

**Die Gestaltungssatzung soll die Kreativität des Architekten nicht ersetzen, sondern dient dazu, Gestaltungselemente zu vermeiden, die andernorts vielleicht durchaus angebracht sind, hier aber zum Verlust der altstädtischen Formensprache und damit zu gestalterischem Wertverlust führen.**

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden. Im Einzelnen handelt es sich um alle nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

- Adolf-Diesterweg-Straße 1 – 4
- Albrechtstraße 1 – 11
- Am Markt 1 – 9
- Am Schmähl 1 – 9

An der Steege

- Auguststraße 1 – 8
- Baustraße 1 – 11
- Feldstraße 1 – 1a
- Fischerstraße 1 – 14
- Friedrichstraße 1 – 15
- Grabenstraße 1 – 7
- Havelpromenade 1 – 10
- Karl-Liebknecht-Straße 1 – 6
- Kirchstraße 1 – 8
- Nauener Straße 1 – 6b; 28
- Plantagenstraße 1 – 21
- Potsdamer Straße 1 – 4; 47 – 50
- Rathausstraße 1 – 37
- Rudolf-Breitscheid-Straße 1 – 26
- Wilhelmstraße 1 – 6

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Satzung gilt für alle baulichen Veränderungen im Geltungsbereich, unabhängig davon, ob sie nach landesrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder nicht.

(4) Andere baurechtliche Vorschriften, insbesondere das Denkmalschutzgesetz, gelten neben und unabhängig von dieser Satzung.

#### Erläuterung

*Der Geltungsbereich der Satzung entspricht der historischen Altstadtanlage und in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes der vorbereitenden Untersuchungen.*

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Nach § 61 Abs. 1 BbgBO in Verbindung mit dieser Satzung bedürfen alle Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Zustimmung durch die Bauverwaltung der Stadt Ketzin/Havel. Dies betrifft Veränderungen der äußeren Hülle, Fassade oder baulicher Bestandteile, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt bzw. vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.

(2) Alle unter (1) genannten Vorhaben sind durch die Stadt Ketzin/Havel und den Sanierungsträger zu genehmigen. Maßnahmen, die dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195) unterliegen, sind nach §§ 9, 19, 20 des angeführten Gesetzes zu behandeln.

#### Erläuterung

*Ziel dieser Regelung und insbesondere die Aufnahme des § 172 Abs. 3 BauGB (Erhaltungssatzung) in die Gestaltungssatzung ist, dass die Beseitigung und Änderung von Gebäuden in städtebaulich wichtigen Situationen versagt werden kann. Damit wird die Erhaltung des Stadtgrundrisses, der im wesentlichen durch Gebäudefluchten, Gebäudestellungen und straßenbegleitende Bebauung gebildet wird, unterstützt und eine Störung der Einheit stadtbildprägender Gebäude verhindert.*

#### § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke bzw. Flurstücke erstrecken, sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung in einzelhausähnliche, kleinteilige Fassadenabschnitte zu gliedern, indem ein jeweiliger Fassadenabschnitt die dazugehörige Flurstücksbreite nicht überschreitet.



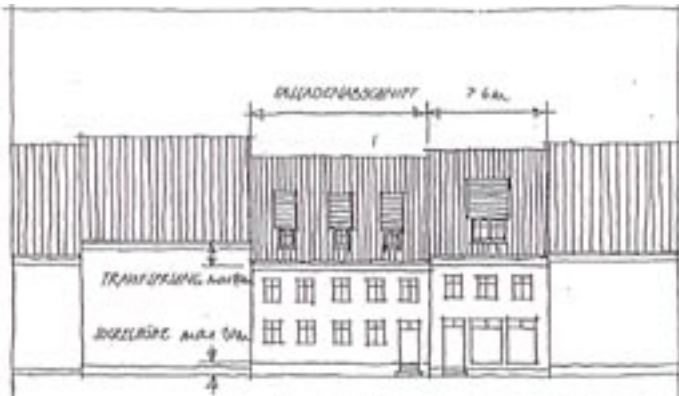
Bei Häusern gleicher Geschosszahl sind bei Neubauten zwischen benachbarten Fassaden Traufsprünge bis höchstens 1,00 m zulässig. Die Sockelhöhe der benachbarten Bauten ist anzugleichen und darf diese um 0,40 m über- oder unterschreiten, jedoch höchstens 1,00 m betragen.

(2) Die Einteilung in verschiedene Fassadenabschnitte soll eindeutig sichtbar sein. Erreicht wird dies durch Ausbildung von mindestens zwei der nachfolgenden Gliederungselemente je Fassadenabschnitt gegenüber dem anschließenden:

- Unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
- Vertikale plastische Bauteile wie Lisenen, Pilaster, Einschnitte, vorgesetzte Giebel,
- Unterschiede in den Traufhöhen,
- Unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen der Fenster- und Türöffnungen zwischen den Fassadenabschnitten.

#### Erläuterung

Diese hier aufgezählten allgemeinen Grundsätze dienen der Erhaltung der stadtbildprägenden Baufluchten und Gestaltungselemente. In Ketzin/Havel gibt es eine Vielzahl von historisch bedingten Bauformen. Diese unterschiedlich geprägten baulichen Anlagen sind jedoch standortspezifisch: So gibt es im Randbereich der Altstadt das einzeln stehende Bauernhaus (L=20 m), im Fischerviertel das kleine 1-2-geschossige Wohnhaus (L=8-15 m) sowie bürgerliche Wohnhäuser und Villen sowie langgestreckte Scheunen und Stallanlagen.



Fassadenschnitt, Traufsprünge, Sockelhöhen § 3 Abs. (1) - (2)

#### **§ 4 Fassaden bei Bestandsgebäuden**

(1) Vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Fenstereinfassungen und sonstige die Fassade gliedernde Elemente sind bei Erneuerung und Instandsetzungen beizubehalten.

(2) Die an einem Gebäude bei dessen Errichtung vorhandenen Materialien wie Ziegelmauerwerk, Fachwerk oder Putz bei den Fassadenflächen bzw. das Material Holz bei Fenstern und Türen (straßenzugewandte Seite) sind bei Erneuerungen und Instandsetzungen wieder zu verwenden. Die schriftliche Zustimmung der Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel zur Farbgestaltung ist erforderlich.

Bei Erneuerungen von Putzfassaden ist nur Glattputz (glatter oder feinkörniger Putz bis max. 3 mm Korngröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur ohne Muster zulässig, wobei Fugenschnitt und Bossen möglich sind.

(3) Das Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Buntsteinputz und Klinkerersatzstoffen wie Riemchen oder anderen Baustoffen ist unzulässig.

(4) Farbgestaltung der Außenwände

Bei neuen Farbanstrichen von Putzfassaden, Fachwerksausfachungen und Quadermauerwerk ist die schriftliche Zustimmung des Sanierungsträgers und der Stadt Ketzin/Havel erforderlich. Farbtöne mit glänzender oder blendender Wirkung sowie weiße Farbtöne bzw. weiß wirkende sind ausgeschlossen.

Fassadenteile, die der Gliederung oder dem Schmuck der Fassade dienen, sowie Sockel und Traufgesims sind im Ton farblich abzusetzen.

(5) Fenster und sonstige Öffnungen

Fenster sind in Holz auszuführen.

Vorhandene Fassadenöffnungen und ihre Unterteilungen sind in ihrer Lage, Anzahl und Größe aus der Erbauungszeit zu erhalten.

Die Fenster-/Schaufensterpfeiler müssen eine Mindestbreite von 24 cm für die Querschnitte der Stiele als Trennelemente aufweisen. Fenster- und Türformate sind stehend auszubilden. Sollen baugeschichtlich begründete andere Formate ausnahmsweise beibehalten werden (z. B. Fenster in Drempelgeschossen), müssen die Fenstergliederungen stehendformatig eingesetzt werden.

Die aus der Erbauungszeit vorgegebenen Fensterteilungen sind in Form, Gliederung und Material zu erhalten. Innen liegende Sprossen sind nicht zulässig. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Schaufensterachsen müssen auf die Fensterachsen der darüber liegenden Geschosse bezogen sein.

Die Summe aller Öffnungen der Fassade (aller Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) muss bei Neu- und Umbauten kleiner sein als die geschlossene Wandfläche.

Bei Umbau und Erneuerung vorhandener Erdgeschossfassaden sind die vertikalen Gliederungselemente des Erdgeschosses aus der Erbauungszeit aufzunehmen.

Gewölbte, verspiegelte sowie farblich getönte Fensterscheiben und die Verwendung von Ornamentglas und Glasbausteinen sind unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

(6) Fensterläden, Rollläden, Jalousien

Die vorhandenen Fensterläden sind zu erhalten. Falls ein Erhalt konstruktiv nicht möglich ist, sind sie durch Neue in gleicher Form und Materialität zu ersetzen. Sonstige neue Fensterläden sind in Holz auszuführen.

Rollläden und Jalousiekästen dürfen nicht über den Außenputz vorstehen, sodass sie in der Flucht der Fassade nicht sichtbar sind.

Das Anbringen von Schaufensterrollläden und Rollgittern zu Sicherungszwecken ist zulässig. Vor den Schaufenstern angebrachte Überdachungen sind als bewegliche Rollmarkisen auszubilden. Sie dürfen nicht aus grellfarbigen oder glänzenden Materialien bestehen und müssen sich auf die Gliederung der Fassade beziehen.

Rollmarkisen sind in die Schaufensterkonstruktion zu integrieren. Sie dürfen die Breite einer Schaufensteranlage nicht überschreiten.

(7) Türen und Tore

Vorhandene traditionelle, hölzerne Türen und Tore aus der Erbauungszeit, straßenseitig sichtbar, sind zu erhalten, sofern dies konstruktiv möglich ist. Neue Türen und Tore sind möglichst – sofern ein eindeutiger Nachweis möglich ist – dem Original der Erbauungszeit entsprechend herzustellen. Der Einsatz von Metall, Kunststoff und Ornamentgläsern ist nicht zulässig.

(8) Balkone, Loggien und Dachterrassen

Balkone und Loggien sowie Dachterrassen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind unzulässig. Ausnahmen bilden hier seit der Bebauung vorhandene Balkone und Loggien.

(9) Erker

Straßenseitig ist die Errichtung von Erkern grundsätzlich nicht zulässig.

(10) Fassadengestaltung von Neubauten

- Neubauten in Baulücken haben die zur Straße hin vorhandene Bauflucht einzuhalten.

- Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Dies gilt auch für Schaufenster im Erdgeschoss. Die Fassaden sind als Lochfassaden mit stehenden Fensteröffnungen auszubilden. Der Anteil geschlossener Fassadenflächen gegenüber den Öffnungen muss überwiegen. Durchgehende horizontale Fensterbänder sind unzulässig.

- Die Oberfläche der Außenwände einschließlich der Sockel darf straßenseitig nur in Glattputz (glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz bis max. 3 mm Korngröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur ausgeführt werden.

#### Erläuterung

Die prägenden Gestaltungselemente inklusive Materialien und Farb-

gebung der historischen Altstadtfassade sollen erhalten werden und damit die Originalität, Unverwechselbarkeit, städtebauliche Qualität und Geschlossenheit dieses Gebiets bewahrt werden.

Verputzte Fassaden mit teilweise vorhandenen Schmuckelementen und Fassaden mit sichtbarem Ziegelmauerwerk prägen das Stadtbild in der Altstadt; nur vereinzelt sind an exponierten Standorten Gebäude mit sichtbarem Fachwerk anzutreffen. Die Materialeinheit stellt bei der Vielzahl möglicher Details ein sehr wesentliches gestalterisches Merkmal dar und soll daher bei Sanierungen und Neubau den Vorzug haben. Alle übrigen Materialien zur Verkleidung und Verblendung der straßenseitigen Fassade sind untypisch und stören das Stadtbild. Sie sind daher ausgeschlossen.

Bei der Farbgestaltung der Putzbauten sollte horizontale Verschiedenfarbigkeit wegen der starken Trennwirkung an den vorwiegend zweigeschossigen Fassaden vermieden werden. Haus- oder fassadenabschnittsweise Farbdifferenzierungen erscheinen gestalterisch sinnvoller.

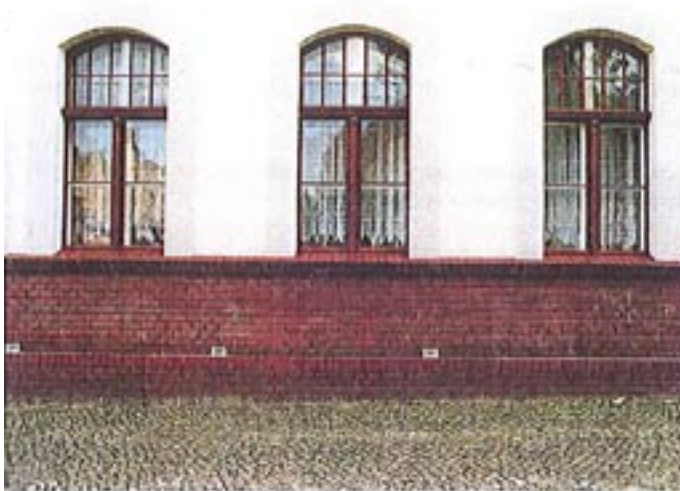
Als Sonnen- und Wetterschutz sind außen- und innen liegende Fensterläden aus Holz und in die Fassade integrierte, von außen in geöffnetem Zustand nicht sichtbare Rollläden und Jalousien zulässig. Als auskragende Elemente, die in den Straßenraum hineinragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen, sind nur Rollmarkisen als Sonnenschutz vor Schaufenstern gestattet. Sie dürfen die Gebäudefassade nicht durch große Breite optisch zerschneiden; ihre auf die einzelnen Fassadenöffnungen (Schaufenster, Tür) bezogenen Breiten verhindern die totale Unterbrechung der senkrechten, gliedernden Wandflächen des Erdgeschosses mit den darüber liegenden Fassadenteilen. Grellfarbige oder glänzende Materialien widersprechen den Gestaltungszielen und können zu einem zu dominanten Gestaltungselement eines Hauses werden.



Fenster und Schaufenster, Formate, Anordnung, Pfeilerbreiten § 4 Abs. (5)



Traditionell gestaltete zweiflügelige Holztür § 4 Abs. (7)



vorhandene Fenstergestaltung § 4 Abs. (5)



Alter erhaltenswerter Türbeschlag



vorhandene Fenstergestaltung § 4 Abs.(5)



Vorhandene Fensterläden als Vorlage für neu anzulegende Läden § 4 Abs. (6)



### § 5 Dachgestaltung

(1) Die aus der jeweiligen Erbauungszeit vorhandenen Hauptdachformen und -neigungen bei Altbauten (Erbauungszeit vor 1949) sind zu erhalten, wiederherzustellen oder aufzunehmen.

(2) Bei Neubauten sind die Hauptdächer als symmetrisch geneigte Satteldächer auszuführen (Dachneigung 40-50°), deren Traufe parallel zur Straßenseite liegt. Ausnahmen können Eckgrundstücke bilden. Krüppelwalm- und Walmdächer sind nur bei Einzelhausformen an Standorten zulässig, wo sie historisch nachweisbar sind.

Die Dachneigung hat sich bei neu zu errichtenden Dachkonstruktionen an der Neigung der direkt benachbarten Dächer bei einer Abweichung von maximal 5° zu orientieren. Dies gilt auch für kleinere Gebäude oder andere untergeordnete Bauteile, wie z. B. Garagen, deren Fassade sich in der straßenseitigen Bauflucht befindet.

(3) Die Dächer von Nebengebäuden sind als Satteldächer mit symmetrischer Neigung auszubilden. Bei geringen Gebäudetiefen (< 4,00 m) und/oder auf Parzellengrenzen längs aneinander stehenden Nebengebäuden sind Pultdächer mit einer Dachneigung > 30° erlaubt.

(4) Sofern die benachbarten Gebäude der gleichen Straßenseite sich bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße und der Dachform einheitlich darstellen und so ein homogenes Bild ergeben (z.B. Traufständigkeit und Walmdächer), sind diese Formen zu übernehmen.

(5) Die Dächer sind mit roten bis rotbraunen, unglasierten, allenfalls matt engobierten Tonziegeln bzw. Dachpfannen einzudecken und vorhandene Flachdächer, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, mit bekieseter Dachpappe. Bei Gebäuden, bei denen es aus der Erbauungszeit nachweisbar ist, sind auch Schiefer bzw. als Alternative anthrazitfarbener Dachziegel als Dacheindeckungsmaterial zulässig.

Dachüberstände sind traufseitig bis maximal 20 cm und giebelseitig (Ortgang) bis maximal 10 cm zulässig.

Traufen sind als oberer Fassadenabschluss mit waagrecht verlaufenden Traufgesimsen zu versehen. Sichtbare Holzteile sind im Farbansatz auf die übrige Fassade und das Dach abzustimmen.

(6) Der Drempe (gemessen innen von OK Fertigfußboden bis UK Dachhaut) bei Neubauten ist bis zu einer Höhe von 1,00 Meter zulässig.

(7) Dachaufbauten sind zulässig als Fledermausgauben, stehende Gauben, Schleppegauben und Zwerchhäuser. Durchlaufende Gaubebänder, Gauben mit Flachdach und Einschnitte im Dachraum sind straßenseitig unzulässig. Die Anordnung der Gauben muss sich den Proportionen nach dem Dach unterordnen und mit den Fassadengliederungen in Übereinstimmung gebracht werden. Dachflächenfenster können ausnahmsweise dort genehmigt werden, wo aus der Erbauungszeit keine Gauben nachweisbar sind.

(8) Bei der Errichtung von Dachgauben oder beim Einbau von Dachflächenfenstern, müssen der Abstand zwischen den einzelnen Gauben, sowie der Abstand zwischen dem oberen Ende und dem First mindestens 1,50 Meter betragen. Die Einzelgaubenbreite darf 2,00 Meter nicht überschreiten und ihre Traufe darf nicht höher als 1,50 Meter über der Dachfläche liegen. Zwischen Gaube und Traufe müssen mindestens drei Ziegelreihen angeordnet werden. Der Abstand der Gauben zu den Giebeln muss mindestens 1,50 Meter betragen.

Im Satzungsgebiet sind die Eindeckungen der Dachgauben dem Farbton oder dem Material des Daches anzupassen. Bei geringen Dachneigungen der Gaube sind Blech, Zink oder Pappeindeckung zu verwenden.

Die seitlichen Außenflächen sind vertikal auszubilden und in Blech, Putz oder Holz auszuführen.

(9) Technisch notwendige Aufbauten (Aufzüge, Ausdehnungsgefäße, Kamine, Dachaustritte u. ä.) und Außenanlagen (Dachrinnen, Schneefanggitter u. ä.) sind so zu gestalten, dass sie sich dem Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes unterordnen und keine auffallende Dominanz darstellen.

(10) Photovoltaik- oder Solaranlagen sind auf und an Gebäuden unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

#### Erläuterung

*Das Stadtbild der Altstadt wird u. a. durch die Dachform der Gebäude geprägt. Der Gestaltung der Dächer in Bezug auf Dachform, Dachaufbauten, Material und Farbe muss daher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hinsichtlich der Dachform herrscht in dem Altstadtkern von Ketzin/Havel das Satteldach und das Krüppelwalmdach vor.*

*Der Dachüberstand, der das Erscheinungsbild des Baukörpers mitbestimmt, ist bei den historischen Häusern sehr knapp. Die Klarheit des Baukörpers soll durch die Regelung des Dachüberstandes gewahrt werden.*

*Drempe sind bei der Dachausbildung der Gebäude in der Altstadt nur bei Bauten aus dem 19. Jahrhundert üblich gewesen. Um einerseits die Hausproportionen durch einen zu hohen Drempe nicht nachteilig in Erscheinung treten zu lassen, andererseits aber u. a. durch Einplanung eines Drempe einen Trauf- und Firstversprung zu Nachbargebäuden oder Fassadenabschnitten zu errichten, wird die Höhe des Drempe auf 1,00 Meter beschränkt. Die Dachlandschaft der „Altstadt Ketzin“ wird durch Dacheindeckung mit roten bis rotbraunen Ziegeln und an einzelnen Punkten auch durch Schiefer oder anthrazitfarbenen Ziegeln bestimmt. Zur Wahrung dieses Erscheinungsbildes werden als Dacheindeckung nur rote bis rotbraune Ziegel oder Pfannen zugelassen.*

*Die historischen Bauten in der Altstadt besaßen keine Dachaufbauten und sind noch heute weitgehend frei von Aufbauten. Dachgauben und Zwerchhäuser traten nur vereinzelt auf, aber in ansprechender Gestaltung und Erscheinung in den Dächern. Das Dach wirkte durch seine geschlossene Fläche.*

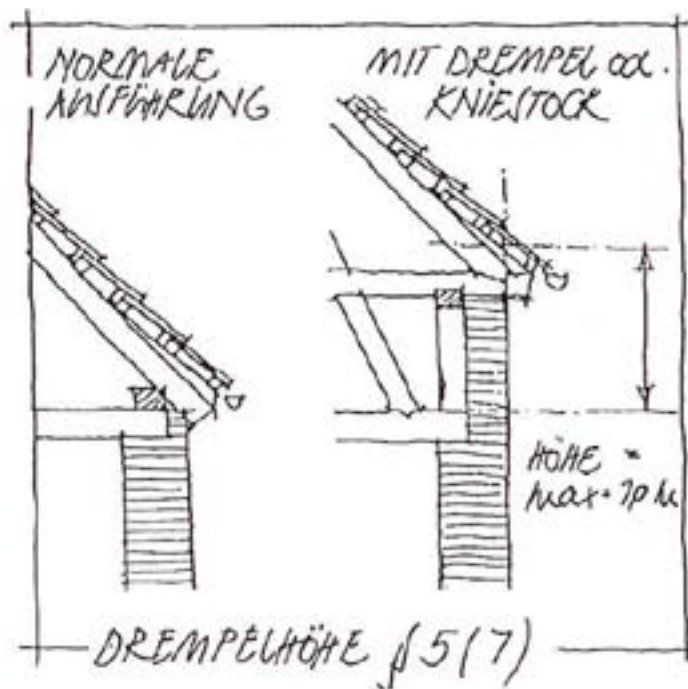
*Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken macht heute jedoch Dachaufbauten erforderlich. Übergeordnetes Gestaltungsziel muss sein, die für eine ausreichende Belichtung erforderlichen Aufbauten in Anzahl, Größe und Form der dominierenden Hauptfläche des Daches unterzuordnen und sie im gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die Gestaltung der Dachaufbauten darf auf keinen Fall zu einer Fortführung des darunter liegenden Geschosses führen und vom eigentlichen, das Haus nach oben abschließenden Dach wenig übriglassen.*



Historische Dacheindeckung, Biberschwanz – Kronendeckung § 5 Abs. (5)



Historische Fledermausgaube § 5 Abs. (9)



### § 6 Antennen

Satellitenantennen jeder Art sind auf und an Gebäuden unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

#### Erläuterung

Empfangsanlagen für Funk und Fernsehen verunstalten das Stadtbild. Die Beschränkung ihrer Anzahl und die vorgegebene Art der Anbringung auf dem Dach soll verhindern, dass die Installation von Parabolspiegeln unmittelbar an der Straßenfassade vorgenommen wird.

### § 7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zum öffentlichen Verkehrsraum mit Sichtschutz zu versehen.

### § 8 Werbeanlagen, Werbeautomaten und Schaukästen

(1) Werbeanlagen innerhalb des Satzungsgebietes sind nur an der Stätte der tatsächlichen Leistung zulässig und bedürfen einer Genehmigung durch die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel, sofern sie genehmigungsfrei gemäß § 55 Abs. 8 BbgBO sind.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen an einer Fassade keine auffallende Dominanz darstellen, indem sie beispielsweise die Größe der Fassadenöffnungen überschreiten. Freistehende Automaten sind unzulässig.

(3) Horizontal angebrachte Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone und im Sturzbereich über den Schaufenstern zulässig. Sie sind immer unterhalb eines vorhandenen Gesimsbandes anzuordnen.

Diese können bestehen aus:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzten Einzelbuchstaben,
- auf Schildern vor der Wand angebrachter Schrift oder
- hinterleuchteten Schriftzügen aus Einzelbuchstaben vor der Wand.

Nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben und Leuchtkästen sind unzulässig.

(4) Je Geschäftseinheit in einem Gebäude, sind eine horizontale Werbetafel und ein Ausleger zulässig.

(5) Werbetafeln dürfen max. 2,5 m<sup>2</sup> groß sein.

Horizontal angebrachte Werbetafeln dürfen nicht höher als 0,80 m und nicht stärker als 0,20 m sein.

Die Transparent- bzw. Schildgröße eines Auslegers darf 0,80 x 0,80 m nicht überschreiten und nicht stärker als 0,20 m sein.

(6) Blendende und fluoreszierende Farbgebung ist nicht zulässig.

(7) Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sowie Lichtwerbung und beweglich laufende Leuchtschrift in blendenden Farben sind unzulässig.

(8) Das vollständige Übermalen, Verkleben von Fenstern, Schaufenstern und Fassaden für dauernde Werbezwecke mit Plakaten und Anschlägen ist nicht zulässig.

#### Erläuterung

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, im Stadtbild aber aufdringliche Gestaltungselemente vermieden werden sollen. Anliegen der Satzungsregelung ist es, solche Widersprüchlichkeiten gering zu halten.

Alle Festlegungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsarten von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälligerer Werbung entgegenwirken. Neben den Satzungsfestlegungen ist der Grundsatz § 9 BbgBO zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen dienen als Orientierungshilfe für eine harmonische, sich in den historischen Ortskern einfügende und den Werbezweck ebenso erreichende Gestaltung von Werbeanlagen. Vielfach anzutreffen ist die Anbringung ohne ausreichenden Bezug zu Architekturelementen (Fenster-, Türstürze, Gliederungselemente der Fassade) und zu anderen Werbeanlagen an einer Fassade.



Auf die Wand geschriebene Werbung § 8 Abs. (3) Anstrich 1

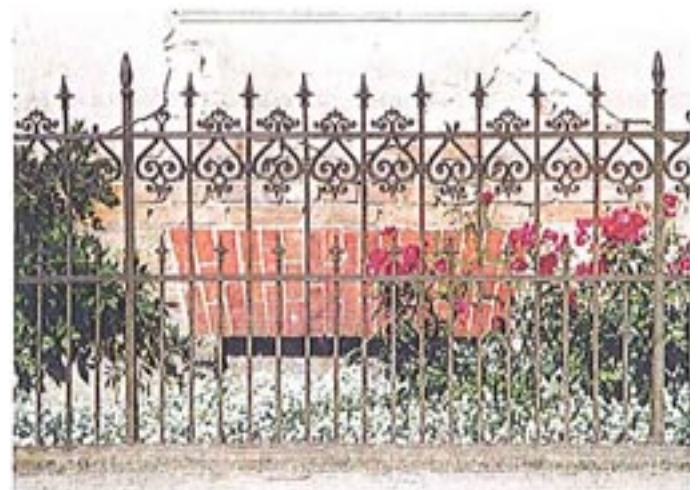




Aufgebrachte Einzelbuchstaben § 8 Abs. 3 Anstrich 2



Ausleger, Länge = max. 0,80 m § 8 Abs. (5)



Stadtbildprägende Eisengitterzäune (§ 9)

(1) Aus der Erbauungszeit noch vorhandene Einfriedungen und Mauern sind zu erhalten, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind.

(2) Grundstücksbegrenzungen an der Havelpromenade sind mit einheimischen Hecken und/oder offenen Einfriedungen aus Holz, Eisen oder Stahl auszubilden. Türen und Tore sind in gleicher Konstruktion wie die Zaunfelder auszuführen.

(3) Zulässig sind Einfriedungen aus Holzlattung, aus massiven Mauern in Sichtmauerwerk, in Naturstein oder mit feinstrukturiertem Putz sowie schmiedeeisernen oder metallenen Gittern mit und ohne Mauersockel oder Pfeiler.

(4) Geputzte Mauern sind farblich auf benachbarte Wandflächen abzustimmen.

(5) Einfriedungen aus gekreuzter Holzlattung sowie Einfriedungen mit einer Höhe von weniger als 1,20 m einschließlich des Sockels sind unzulässig.

#### Erläuterung

Einfriedungen sind in der Altstadt ein wichtiges Gestaltungselement. So sind die Mauern am Friedhof oder zur Eingrenzung der großen Gutshöfe aber auch schmiedeeiserne Gitter zur Einfriedung der Vorgärten stadtbildprägend. Solide ausgeführte Einfriedungen zwischen Gebäuden können Beispielwirkung haben, wobei weniger Gestaltungsaufwand ihrer schlichten Abgrenzungsfunktion besser entspricht. Wo Sichtschutz erforderlich ist, kann dies durch eine Anpflanzung der Einfriedung erreicht werden.



Reich gestaltete Grundstücksmauer § 9 Abs. (3)



### § 10 Außenanlagen

(1) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Flächen, die zu befestigen sind, müssen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gepflastert oder mit kleinformatigen Platten versehen werden.

Nicht zulässig ist die vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen.

(2) Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen.

(3) Vorhandene Freitreppen an öffentlichen Verkehrsflächen (Hausgänge) sind zu erhalten; Erneuerungen sind in Beton, Klinker und Sand- oder unpoliertem Naturstein auszuführen.

#### Erläuterung

Der öffentliche Straßen- und Platzraum ist mit Natur- und Betonpflaster befestigt. Um den gestalterischen Bezug zwischen dem öffentlichen und privaten Raum zu wahren, sind Grundstückseinfahrten, Hofflächen sowie befestigte Flächen in unbebauten Bereichen der Grundstücke - soweit sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind - gleichfalls mit Natur-, Betonsteinpflaster oder kleinformatigen Platten zu befestigen.



traditionelles Granitpflaster



historisches Gehwegpflaster



Pflasterwechsel in Ausfahrten

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Anforderungen des § 3 handelt,
- entgegen den Anforderungen des § 4 Fassaden gestaltet,
- entgegen den Anforderungen des § 5 Dacharbeiten durchführt bzw. Dachflächen gestaltet,
- entgegen den Anforderungen des § 6 Antennen installiert,
- entgegen § 7 Abfallbehälter ohne Sichtschutz aufstellt,
- entgegen den Anforderungen des § 8 Werbeanlagen errichtet,
- entgegen den Anforderungen des § 9 Einfriedungen ausführt,
- entgegen den Anforderungen des § 10 Außenanlagen gestaltet.

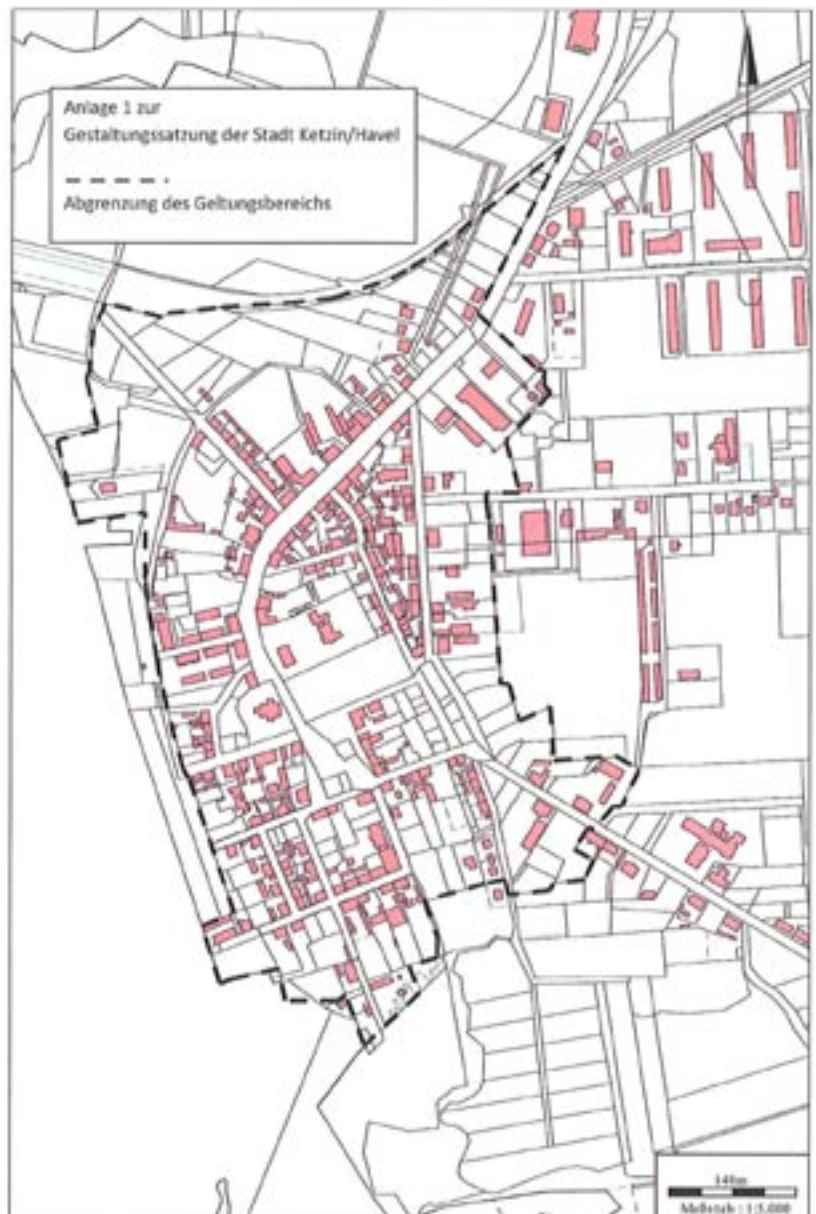
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die „Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin“ vom 10.04.1995 außer Kraft gesetzt.

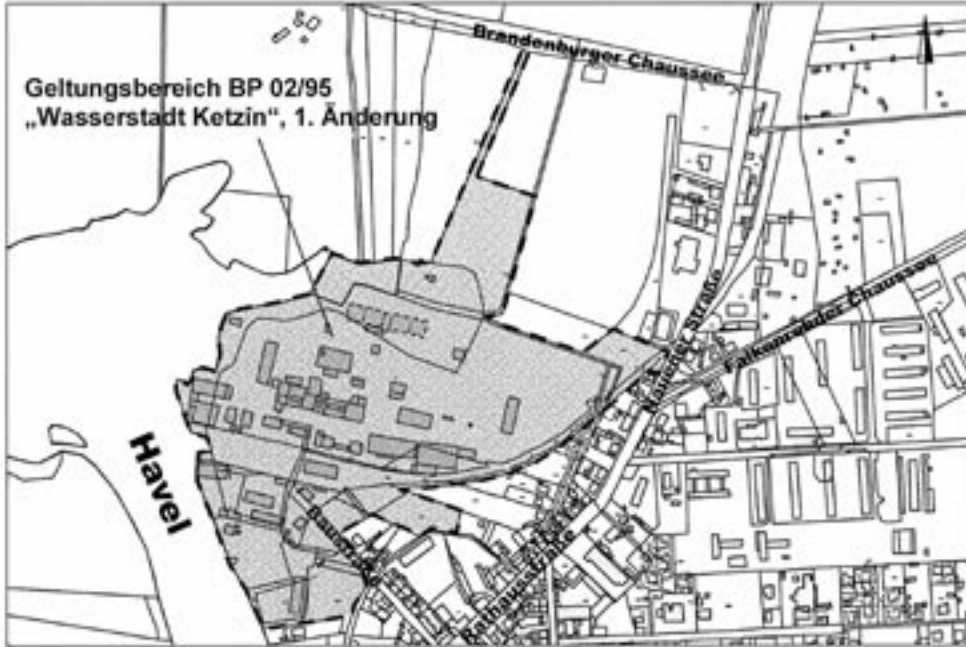
gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 02/95 „Wasserstadt Ketzin“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 28.10.2013 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 02/95 „Wasserstadt Ketzin“, Geltungsbereich:

Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 519/1, 520/1 und 520/2 tlw., Flur 2, Flurstück 453 tlw., Flur 3, Flurstücke 202/1, 202/2, 203/1, 203/2 tlw., 204, 244, 245, Flur 4, Flurstücke 159/1 tlw., 159/2 tlw., 160, 161/2 tlw., 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 189, 190, 191, 192/1, 192/2, 192/3, 193, 194/2, 204/1, 207/1, 208/1, 209/1, 210/1, 211/1, 212/1, 213/1, 213/2, 213/4, 214, 215, 216, 217, 218, 680 und 681 mit einer Größe von ca. 17,8 ha, einzustellen.



### Begründung:

Der BP 02/95 „Wasserstadt Ketzin“ ist wegen seiner nicht zu erwartenden Umsetzung auf Grund der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse als funktionslos gemäß § 10 BauGB einzuschätzen. Folglich ist das Änderungsverfahren hinfällig und wird somit eingestellt.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die 1. Änderung des Bebauungsplanes 02/95 „Wasserstadt Ketzin“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die 1. Änderung des Bebauungsplans 02/95 „Wasserstadt Ketzin“, Geltungsbereich: Gemarkung Ketzin, Flur 2, Flurstück 453 tlw., Flur 4, Flurstücke 159/2 tlw., 160, 161/2 tlw. und 162, einzustellen.

### Begründung:

Der Ursprungsbebauungsplan 02/95 „Wasserstadt Ketzin“ ist wegen seiner nicht zu erwartenden Umsetzung auf Grund der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse als funktionslos gemäß § 10 BauGB einzuschätzen. Folglich ist das Änderungsverfahren hinfällig und wird eingestellt, was wiederum die Änderung des Flächennutzungsplanes hinfällig werden lässt. Das Verfahren wird demgemäß ebenfalls eingestellt.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister





## Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan 04/08 „Villa Havelblick“ Geltungsbereich: Flurstücke 174, 175/2, 178 tlw., 179/1 tlw., 179/2, 180, 181, 184, 188/1, 202 (neu: 1041 und 1042), 203 (neu: 1043 und 1044), 204 (neu: 1045 und 1046), 226/7 tlw., 1012 und 1013 in der Flur 1, Gemarkung Ketzin, mit einer Gesamtfläche von ca. 140.000 m<sup>2</sup>, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 28.10.2013 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 04/08 „Villa Havelblick“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

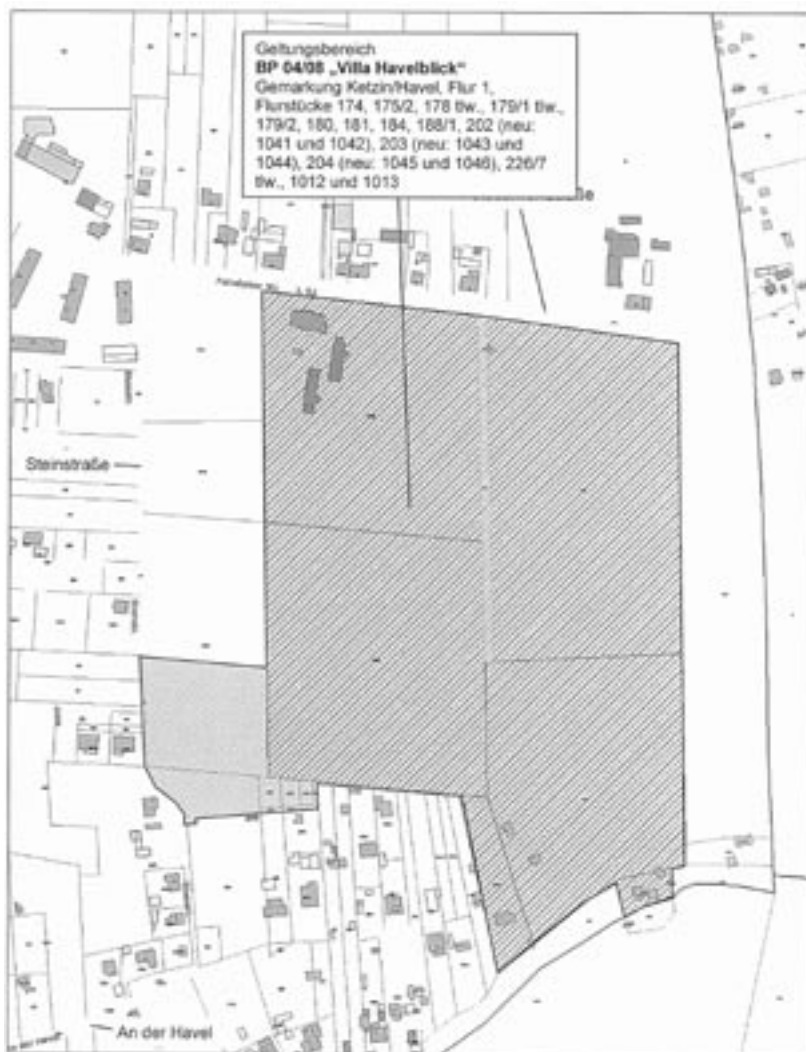
Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen



der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12,14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“, Gemarkung Ketzin, Flur 13, Flurstück 86 tlw. mit einer Größe von ca. 9.000 m<sup>2</sup> beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für den gewerblichen Standort eines Fuhrbetriebs. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan

als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, daraus ergibt sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes. Dieser soll im zweistufigen Verfahren aufgestellt werden, da es sich nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Damit ist auch eine Umweltpflichtprüfung durchzuführen.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes (für den BP 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchausee“)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin/Havel für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchausee“, Gemarkung Ketzin, Flur 13, Flurstück 86 tlw. beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Der Flächennutzungsplan ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern, dessen Geltungsbereich aktuell als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist und zukünftig als gewerbliche Baufläche festgesetzt werden soll. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 19.11.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 318, 320, 424, 425, 426, 427, 467, 468, 570, 586 tlw. und 885 der Flur 4, Gemarkung Ketzin, mit einer Größe von ca. 17.273 m<sup>2</sup>.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

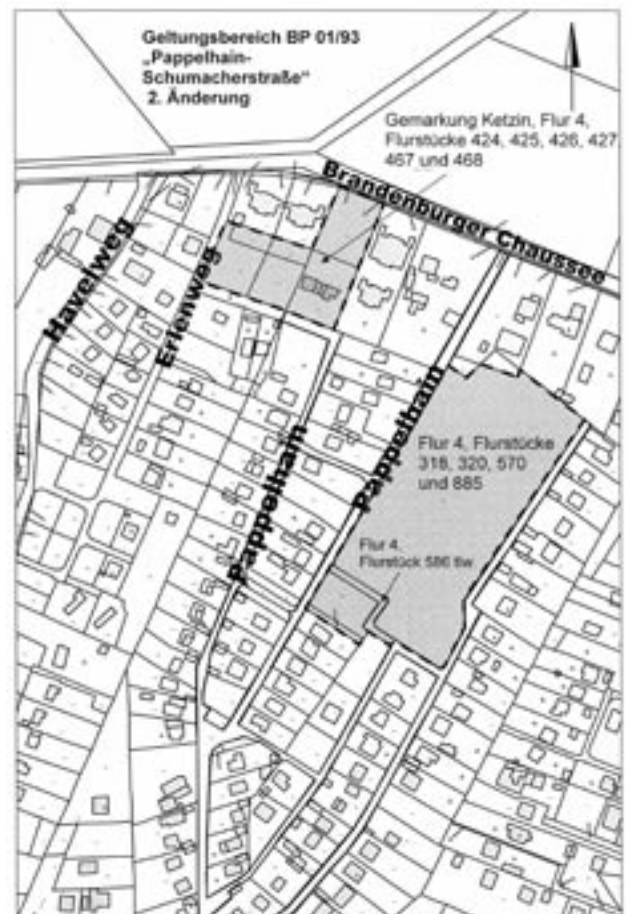
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 25.11.13 bis zum 06.01.14** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, den 29.10.2013

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Jagdgenossenschaft Zachow

### Einladung

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, am 23.11.2013 um 10.00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in 14669 Ketzin/Havel OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1 E, laden wir Sie herzlich ein.

#### Außerordentliche Tagesordnung:

- I. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- II. Erklärung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
- III. Wahl des Vorstandes
- IV. Beschlussfassung

#### Taaesordnung

1. Änderung der Satzung
2. Beschlussfassung
3. Änderung und Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages
4. Beschlussfassung
5. Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
6. Beschlussfassung

Der Bürgermeister

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde

### 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung

#### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. November 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland am 25. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„ (1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
5. Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
6. von den Grundstücken Schmutzwasser zu übernehmen;
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Schmutzwassers Sorge zu tragen.

(2) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.

(3) Der Verband ist eine Vollstreckungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 16. Mai 2013.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(6) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(7) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.“

#### **2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Nauen	33 Stimmen
Brieselang	22 Stimmen
Wustermark	15 Stimmen
KetziniHavel	12 Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3 Stimmen
Roskow	2 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Beetzseeheide	1 Stimme

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich. Die Stimmenverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Nauen, den 11. Juli 2013      gez.  
Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

### Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Schulanmeldung

Die Schulanmeldung für das Schuljahr **2014/2015**

findet am **20. und 21. Januar 2014**

in der Zeit von **10:00 bis 18:00 Uhr** in der Europaschule (Grundschule) Ketzin/Havel statt.

**2014** schulpflichtig werden Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2007 bis zum 30.09.2008** geboren wurden.

Zur Schulanmeldung sind die **Geburtsurkunde** des Kindes und die Bestätigung der Kita über die **Teilnahme des Kindes an der Sprachstandsfeststellung** vorzulegen.

Wenn es möglich ist, sollte das einzuschulende Kind persönlich zur Schulanmeldung vorgestellt werden.

Zu den Anmeldeterminen werden der Rektor bzw. die stellvertretende Rektorin und natürlich die Schulsekretärin anwesend sein, um Fragen der Eltern und Kinder unmittelbar beantworten zu können.

Thiele  
Schulverwaltung  
Stadt Ketzin/Havel

### Der Fachbereich II. Finanzen und Bauverwaltung. SG Vollstreckung informiert:

#### Neues Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg mit neuer Kostenordnung

Zum 1. September 2013 sind das neue Verwaltungsvollstreckungsgesetz und die neue Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in Kraft getreten.

Die neuen Regelungen enthalten Gebührenänderungen und zusätzliche Gebührenarten.

Damit fallen u. a. deutlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren für verspätete Zahlungen, z. B. bei Steuern, Gebühren oder Bußgeldern, an.

#### Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, **mindestens jedoch 5 €** und **höchstens 100 €**.

#### Grundgebühr (neu)

Für die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zur Beitreibung von Geldforderungen wird eine einmalige Grundgebühr erhoben, die sich nach der Höhe der beizutreibenden Forderung richtet. Sie beträgt **mindestens 31 €** und **höchstens 100 €**.

#### Pfändungsgebühr

Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, Forderungen und von anderen Vermögensrechten. Die Pfändungsgebühr richtet sich nach der Höhe der beizutreibenden Geldforderung. Sie beträgt **mindestens 10,50 €**.

Weitere neue Gebührenarten sind: Gebühr für die Abnahme einer Vermögensauskunft – Eidesstattliche Versicherung, Androhungsge-

bühr, Festsetzungsgebühr, Zwangsräumungsgebühr und Verwaltungsgebühr bei einer Ersatzvornahme.

Die entsprechenden Gesetzestexte finden Sie unter:

[www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de)

Beispiel:

	alt	neu
Hundsteuer (nicht bezahlt)	18,00 €	18,00 €
Mahngebühr	1,53 €	5,00 €
Auslagen	6,00 €	-
Grundgebühr	-	31,00 €
Pfändungsgebühr	6,14 €	10,50 €
<b>Vollstreckbare Forderung</b>	<b>31,67 €</b>	<b>64,50 €</b>

Um zusätzliche Kosten für Mahnung und Vollstreckung zu vermeiden, überprüfen Sie bitte die Fälligkeiten von Steuern, Gebühren und Beiträgen und weisen Sie diese fristgemäß zur Zahlung an. Sie haben auch die Möglichkeit, der Stadt Ketzin/Havel eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zur Abbuchung fälliger Beträge zu erteilen.



**Wir laden Sie herzlich ein zu schmökern, zu stöbern und gemütlich am  
Samstag, dem 30. November 2013 von 14.00 - 20.00 Uhr in der Merzweckhalle am**



### **„Adventszauber in Etzin“ teilzunehmen.**

Wir präsentieren: Musikalische Weihnachtsstimmung mit **KARLSON AKUSTICS**,  
einem **AUFTRITT DER KINDER „KITA ZWERGENLAND“** und einem **BESUCH VOM WEIHNACHTSMANN**  
(inkl. Erinnerungsfotoshooting) und **LAGERFEUER**

Kleine und große Leckereien, Bratwurst, Waffeln, Glühwein, Bier, kalte und warme Getränke ...u.a.

In Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr und dem Heimatverein Etzin



Haus der Begegnung Ketzin/ Havel; 14669; Rathausstraße 26; 033233/80722;hdb@ketzin.de



## Haus der Begegnung Monatsplan November



### jede Woche von Montag bis Freitag

bieten wir allen großen und kleinen Hungrigen

**12.00 Uhr Mittagessen**

(das Essen kann bis spätestens 1 Tag vorher bei uns bestellt werden)

und

**14.00 Uhr Kaffeetisch** (Wir backen täglich selber)

09.00 Uhr	Mo	Yoga	mit Britta Schönbrunn, (Diplomlehrerin, Tänzerin, Choreografin)
15.30 Uhr	Mo	Korbflechten	mit Steffi Hoffmann
10.00-12.00	Di	Seniorenrat	Beratung von und für Senioren
10.00 Uhr	Mi	Quigong- Yoga	mit Frau Hannig, (Entspannungstherapeutin, Yogalehrerin)
10.00 Uhr	Do	Krabbelgruppe	Neue Zwerge immer willkommen

### jeden 2.-3. Donnerstag

**13.00 Uhr Skat** nach Absprache treffen sich die Skatfreunde  
**nächster Termin ist der 06.11.2013**

Mi, 13.11. und Mi 27.11. 15.00 Uhr **Künstlerische Textilgestaltung**

### jeden 1. Dienstag im Monat

**13.00 - 16.00 Uhr** **allgem. soziale Beratung durch d. Humanistischen Freidenkerbund**  
(z. B.Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen an die Agentur für Arbeit,  
Fragen z. Ansprüchen usw.)in Notfällen wird Kontakt n. Nauen vermittelt

### jeden 3. Dienstag im Monat

**13.00-16.00 Uhr** **kostenlose Rechtsberatung durch den Arbeitslosenverband Nauen**  
zu Fragen des Sozialrechts, Arbeitslosengeld  
u. HartzIV auf Grundlage des SGBII u. III sowie Grundsicherung u.  
Kindergeld (bei Notwendigkeit mit Rechtsanwalt Herrn Heinecke)  
(Termine sind bei den Beratungen zwingend, um ausreichend  
Zeit für jeden Hilfesuchenden zu haben)**Kontakt unter s.o.**

### TanzVital

(mit Jutta Hannig)

Termine z.Z. nach Absprache, Anfragen im Haus der Begegnung

### jeden letzten Donnerstag im Monat

**14.00 - 16.00 Uhr** Gesprächsangebot und Beratung zum Thema Demenz  
**(auch und besonders für pflegende Angehörige!)**

## Spendenaktion für die Flutopfer in Fischbeck

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

viele erinnern sich sicher an die Berichte über das Hochwasser in diesem Sommer und wissen, dass auch Teile des Havellands von den Folgen teils schwer betroffen sind. Und die meisten von Ihnen wissen auch, dass nicht alle Bürger gleichermaßen von finanziellen Hilfen profitieren. Gerade die Menschen, die als sogenannte „Aufstocker“ Hilfen vom Amt zusätzlich zu ihrem Verdienst in Anspruch nehmen müssen - Rentner, deren Rente nur durch die Grundsicherung zum Leben reicht und Menschen, die aus verschiedensten Gründen auf „Hartz IV“ angewiesen sind, fallen häufig durch das Netz. Meist wird eine finanzielle Zuwendung auf diese amtlichen Hilfen angerechnet.

All diese Themen waren und sind auch bei uns im Haus der Begegnung Inhalt von Gesprächen und daraus hat sich die Idee entwickelt, dass wir Ketziner Bürger den vom Hochwasser betroffenen Menschen in unserer Region helfen können.

Daher habe ich mit der Gemeinde Wust-Fischbeck Kontakt aufgenommen und mich erkundigt, ob es Möglichkeiten und Wege gibt, diesen Plan auch erfolgreich in die Tat umzusetzen. Dabei habe ich auch erfahren, dass die Spendenaufkommen 2013 wesentlich geringer ausgefallen sind, als bei der Flut im Jahr 2002.

Nach vielen Telefonaten mit den Koordinatoren und Helfern vor Ort hat sich herausgestellt, dass der beste Weg, gerade Menschen mit geringem Einkommen unter die Arme zu greifen,

eine finanzielle Hilfe in Form einer Spende ist. Um weitgehend sicher zu stellen, dass diese Gelder auch diese Zielgruppe erreicht und für diese den größtmöglichen Nutzen erzielt, wurde mir ans Herz gelegt, diese Spende zweckgebunden der Diakonie-Katastrophenhilfe anzuvertrauen.

### Nun bitte ich Sie um Hilfe!

Lassen Sie uns als Bürger von Ketzin und Einwohner des Havellandes anderen Menschen unserer Region Hilfe zuteilwerden und spenden Sie, wenn und was Sie geben können. Die Höhe der Summe bleibt Ihnen überlassen.

Auch kleine Beträge summieren sich schnell, wenn viele mitmachen.

Wir sammeln primär in unserem Haus der Begegnung in der Rathausstraße 26 in Ketzin/Havel. Oder Sie geben einen Obolus in eine unserer Sammelbüchsen, die Ihnen sicher in den nächsten Tagen und Wochen an Ihrem Wohnort, beim Einkauf oder auf dem Ketziner Weihnachtsmarkt am 30.11.2013 auffallen werden.

Ich danke Ihnen im Namen der Menschen, für die wir diese Aktion ins Leben gerufen haben.

Steffi Hoffmann und  
das Team des Hauses der Begegnung Ketzin/ Havel

## „Lese Freude vermitteln - werden Sie Betreuer des Leseclubs“

In unserer Zeit ist die Fähigkeit zu Lesen Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg.

Lesekompetenz erwerben Kinder im Grundschulalter und sie ist die Basis für den Erwerb weiterer Kompetenzen, denn häufig müssen z. B. Kenntnisse aus Fachbüchern erarbeitet werden. Das macht die Lesekompetenz zu einer der wichtigsten Schlüsselqualifikationen im späteren Leben.

Mit Freude lesen und ohne Leistungsdruck Lesekompetenz erwerben, das ist das Ziel der Leseclubs, welche die Stiftung Lesen bundesweit einrichtet. Den Schlüssel zur Lesemotivation haben die pädagogisch geschulten Betreuer der Clubs. Mit großem, nicht selten ehrenamtlichem Engagement führen sie Woche für Woche spannende Aktivitäten mit den Leseclub-Mitgliedern durch.

Gemeinsam wollen die Stadt Ketzin/ Havel und die Europaschule dieses Angebot auch in Ketzin aufbauen. Alle Anträge sind geschrieben, die Voraussetzungen weitgehend geprüft. Nun fehlen noch interessierte und engagierte Menschen, die bereit sind, die Betreuung der beiden geplanten Kindergruppen sicher zu stellen. Unser Ziel ist es, den Lesedub jede Woche zweimal für ca. 2 Stunden zu öffnen. Ein Termin ist dabei für

die Schüler der 1.- 3. Klassen reserviert, das zweite Treffen ist den Kindern der 4.- 6. Klassen vorbehalten.

Machen Sie mit und unterstützen Sie unseren Plan. Werden Sie ehrenamtlicher Betreuer des Leseclubs und unterstützen Sie unser Ziel, Kindern Freude am Lesen zu vermitteln. Organisieren Sie Vorleseabende. Werden Sie kreativ, indem Sie mit Kindern gemeinsam Rezepte nachkochen. Machen Sie aus einem Gedicht ein Wandbild oder aus einer Geschichte ein Theaterstück. Oder nehmen Sie sich einfach Zeit, um mit den Kindern zusammen zu lesen.

Die Betreuer von Leseclubs nehmen im Laufe des Projekts an einem Weiterbildungsprogramm der Stiftung Lesen teil, um ihre Kompetenzen auf dem Gebiet der freizeitorientierten Leseförderung systematisch auszubauen und sich untereinander zu vernetzen. Es gibt viele praxisnahe Anregungen und Aktionsmaterialien. Eine Aufwandsentschädigung ist inbegriffen.

Sind Sie neugierig geworden? Haben Sie Fragen? Melden Sie sich.

Sie erreichen uns persönlich im Haus der Begegnung, unter der Tel.-Nr. 033233/ 80722, oder unter [hdb@ketzin.de](mailto:hdb@ketzin.de).





Am 30.  
November 2013  
**Weihnachtsmarkt**

auf dem Gelände der Freilichtbühne  
Ketzin/Havel, Rathausstraße 26

14.00 Uhr

Eröffnung durch den Bürgermeister,  
die Fischerkönigin und den Weihnachtsmann  
anschließend spielt bis 15.00 Uhr  
das Ketziner Blasorchester

ab 14.00 Uhr

Weihnachtsmannsprechstunde,  
Tombola, Kinderkarussell  
sowie am Jugendclub Torwandschießen u.a.  
und im Haus der Begegnung  
Bastelstunde mit den Kindern und  
Kaffee & Kuchen

ab 16.15 – 17.00 Uhr

Weihnachts- Kinderprogramm  
direkt auf der Bühne

Für das leibliche Wohl  
ist ausreichend gesorgt.

Die Feuerwehr ist mit der Gulaschkanone schon ab 12.00 Uhr vor Ort.



## Liebe Unterstützer der Weihnachtsmarktombola,

auch in diesem Jahr wollen wir wieder mit Hilfe einer Tombola Geld für soziale Projekte in unserer Stadt sammeln! Alle Spenden werden von unserer Frauengruppe wieder hübsch verpackt und dann zum Weihnachtsmarkt verlost! Der findet in diesem Jahr am Samstag, dem 30. November (vor dem 1. Advent) im Hof des Begegnungszentrums / Rathausstraße (Beginn 14.00 Uhr) statt.

Durch den Erlös aus dem letzten Jahr unterstützten wir folgende Projekte: Hort-Europaschule (Spielmaterial), Oberschule Ketzin/Havel (Hilfe für Klassenfahrt von sozialschwachen Schülern), Zuschuss für die Anschaffung einer Tischtennisplatte am Strandbad, kleine Zuwendung für die Ketziner Taubensportler (Fischerfestumzug), Unterstützung für die Ketziner Freizeitsportler (Volleyball, Badminton), die alle Sportgruppen aufnehmen werden, da der Verein Lok Ketzin sich verkleinert und nur noch die Tischtennispieler haben wird.

### **Bei allen Helfern und Sponsoren bedanken wir uns noch einmal recht herzlich!**

Die Spenden/Spendenzusagen für dieses Jahr benötigen wir bis **spätestens zum 19. November 2013**, weil wir diese dann rechtzeitig in unsere Vorbereitung einplanen können! Sie beginnt in diesem Jahr am 12. November. **Jede noch so kleine Spende unterstützt wieder soziale Projekte in unserer Stadt!!!**

Für Rückfragen oder Zusagen stehe ich persönlich (Tel. 033233 / 82 717) oder das Sekretariat der Stadt Ketzin/Havel zur Verfügung.

Im Namen der Frauengruppe möchte ich mich schon heute für Ihre Unterstützung recht herzlich bedanken.

Ihre Doris Radtke

## Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

### **Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg**

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtsdaten und Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Ketzin/Havel

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

seit Jahren werden in unserem Amtsblatt „runde“ Geburtstage und Ehejubiläen veröffentlicht. Weiterhin wird in jedem Amtsblatt darauf hingewiesen, dass wenn gewünscht, ich auch persönlich zur Gratulation kommen kann. Allerdings muss meiner Sekretärin (wegen anderer Termine) mindestens zwei Wochen vorher die genaue Uhrzeit und der Ort mitgeteilt werden.

In den letzten Wochen erreichen mich Nachfragen, zu der Veröffentlichung der o.g. Daten auf Vollständigkeit im Amtsblatt. Ich kann Ihnen versichern, dass sämtliche Veröffentlichungen vollständig sind.

Sollte wirklich mal ein Geburtstag oder ein Ehejubiläum nicht veröffentlicht sein, ist das richtig, weil diese Daten bei uns im Meldeamt mit einem „**Sperrvermerk**“ gekennzeichnet sind. **Diese**

### **Sperrvermerke wurden auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger angelegt und weder Bürgermeister noch Verwaltung dürfen diese Daten veröffentlichen.**

Ähnlich verhält es sich bei persönlichen Gratulationen durch den Bürgermeister. Wenn in meinem Sekretariat keine entsprechende Meldung vorliegt, kann ich auch nicht persönlich gratulieren.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen Ihnen mein Sekretariat bzw. ich persönlich gern zur Verfügung.

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

*Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel  
im Zeitraum November 2013*

*Eiserne Hochzeit*  
Herzlichen Glückwunsch  
zum 65. Hochzeitstag am 13.11.2013  
**Johannes und Ingeborg Friske, Ketzin/H.**

*Eiserne Hochzeit*  
Herzlichen Glückwunsch  
zum 65. Hochzeitstag am 27.11.2013  
**Bernhard und Hildegard Lehmann, Ketzin/H.**

*Goldene Hochzeit*  
Herzlichen Glückwunsch  
zum 50. Hochzeitstag am 09.11.2013  
**Jürgen und Helga Frank, Ketzin/H.**

*Goldene Hochzeit*  
Herzlichen Glückwunsch  
zum 50. Hochzeitstag am 09.11.2013  
**Horst und Helena Seeger, Ketzin/H.**

02.11. zum 75. Geburtstag  
Herr Freiberg, Friedrich in: Ketzin/Havel

03.11. zum 80. Geburtstag  
Frau Rau, Elvira in: Ketzin/Havel OT Zachow

04.11. zum 70. Geburtstag  
Herr Sterzinsky, Diethardt in: Ketzin/Havel

07.11. zum 75. Geburtstag  
Frau Blädtke, Anita in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

09.11. zum 80. Geburtstag  
Herr Friske, Werner in: Ketzin/Havel OT Tremmen

09.11. zum 94. Geburtstag  
Frau Grau, Elly in: Ketzin/Havel

09.11. zum 75. Geburtstag  
Herr Schenke, Friedrich-Wilhelm in: Ketzin/Havel

09.11. zum 70. Geburtstag  
Frau Unterspann, Bärbel in: Ketzin/Havel

11.11. zum 75. Geburtstag  
Herr Lutter, Helmut in: Ketzin/Havel

11.11. zum 75. Geburtstag  
Frau Schmidt, Doris in: Ketzin/Havel

11.11. zum 93. Geburtstag  
Frau Seiffert, Else in: Ketzin/Havel OT Etzin

14.11. zum 85. Geburtstag  
Frau Heise, Natalie in: Ketzin/Havel

15.11. zum 94. Geburtstag  
Frau Urban, Anni in: Ketzin/Havel

16.11. zum 75. Geburtstag  
Herr Buchwald, Reinhard in: Ketzin/Havel

18.11. zum 94. Geburtstag  
Frau Alt, Frieda in: Ketzin/Havel

20.11. zum 80. Geburtstag  
Herr König, Werner in: Ketzin/Havel

22.11. zum 70. Geburtstag  
Frau Fürstenberg, Erika in: Ketzin/Havel

22.11. zum 75. Geburtstag  
Frau Gettel, Ursula in: Ketzin/Havel

23.11. zum 80. Geburtstag  
Frau Herrmann, Erika in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

24.11. zum 70. Geburtstag  
Frau Puls, Gerda in: Ketzin/Havel OT Palkenrehde

25.11. zum 75. Geburtstag  
Frau Rall, Karin in: Ketzin/Havel

30.11. zum 70. Geburtstag  
Herr Sandek, Edgar in: Ketzin/Havel

*Herzlichen Glückwunsch!*



## Mitteilungen der Kirchen

### Evangelische Kirchengemeinden Ketzin, Paretz, Etzin, Tremmen und Zachow-Gutenpaaren

Kontakt für die Kirchengemeinden Ketzin, Paretz und Zachow-Gutenpaaren:  
Pfarrer Wilfried Neugebauer  
Rathausstraße 17, 14669 Ketzin/Havel, Tel: 033237 / 17 03 18

#### Gottesdienste und Adventsfeiern im November

Sonntag	17. Nov	10:00	Ketzin
Sonntag	17. Nov	10:30	Tremmen
Sonntag	17. Nov	14:00	Etzin
Sonntag	24. Nov	9:00	Paretz
Sonntag	24. Nov	10:00	Ketzin
Sonntag	24. Nov	13:30	Zachow-Gutenpaaren
Sonnabend	30. Nov	14.00	Zachow-Gutenpaaren Adventsfeier

#### Gottesdienste und Adventsfeiern im Dezember

1. Advent	01. Dez	10.00	Ketzin Gottesdienst
2. Advent	08. Dez	9.00	Seniorenheim Ketzin Gottesdienst
3. Advent	15. Dez	15.00	Ketzin Adventsfeier mit Chor und Krippenspiel
Heiligabend	24. Dez	15.00	Zachow-Gutenpaaren Christvesper
Heiligabend	24. Dez	17.00	Ketzin Christvesper
Heiligabend	24. Dez	18.30	Paretz Christvesper
2. Weihnachtstag	26. Dez	10.00	Ketzin Familiengottesdienst
Sylvester	31. Dez	14.30	Zachow-Gutenpaaren Jahresschlussandacht
Sylvester	31. Dez	17.00	Paretz Jahresschlussandacht

#### Gottesdienste im Januar

Neujahr	01. Jan	14.00	Ketzin
Sonntag	12. Jan	9.00	Seniorenheim Ketzin
Sonntag	12. Jan	10.00	Ketzin
Sonntag	19. Jan	9.00	Zachow-Gutenpaaren
Sonntag	26. Jan	9.00	Paretz
Sonntag	26. Jan	10.00	Ketzin

#### Veranstaltungen

Donnerstag	28. Nov	19.00	Multimediashow „Geheimnisvolles Äthiopien“ im F-Hahn-Haus in Ketzin (Rathausstraße 17)
Mittwoch	04. Dez	14.30	Frauenkreis Ketzin
Mittwoch	04. Dez	14.30	Frauenkreis Zachow-Gutenpaaren
Mittwoch	08. Jan	14.30	Frauenkreis Ketzin
Mittwoch	08. Jan	19.00	Gesprächskreis Ketzin
Mittwoch	15. Jan	14.30	Frauenkreis Zachow-Gutenpaaren

Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen können sie den Aushängen entnehmen. Die Gottesdienste und Veranstaltungen in Etzin und Tremmen entnehmen sie bitte auch den Aushängen in den entsprechenden Orten.

### Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

**Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,**  
Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19  
E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer  
Diakon Klaus Hubert

Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung, Tel.: 03321 / 4532 07 übers Pfarrbüro.

Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung.

Gerade Kalenderwoche – samstags 18.00 Uhr  
Heilige Messe als Vorabendmesse

Ungerade Kalenderwoche – sonntags 8.00 Uhr Heilige Messe  
Dienstag 9.00 Uhr Heilige Messe

Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel  
jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

#### Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:

Sonntag, 10.11.2013	8.00Uhr	Heilige Messe
Dienstag, 12.11.2013	9.00 Uhr	Heilige Messe
Samstag, 16.11.2013	18.00 Uhr	Heilige Messe
Dienstag, 19.11.2013	9.00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag, 24.11.2013	8.00 Uhr	Heilige Messe
Dienstag, 26.11.2013	9.00 Uhr	Heilige Messe

Danach finden die Gottesdienste in der oben genannten Weise statt.

Am 12. November 2013 um 17.00 Uhr sind alle Kinder mit Eltern und Großeltern zum Fest des Heiligen Martin eingeladen. Wir treffen uns in der katholischen Kirche und gehen mit Laternen zur evangelischen Kirche. Im Teilen der Martinhörnchen wollen wir ein Zeichen setzen und uns daran erinnern, wie wichtig Anteilnahme und Teilen sind. So bitten wir im Opfergang um eine Spende für Kinder in Not.

Gottesdienste zu den Feiertagen an Weihnachten und Neujahr!

Dienstag, 24.12.2013 Heilig Abend 17.00 Uhr Christmette

Donnerstag, 26.12.13 2.Feiertag 10.00 Uhr Heilige Messe

Alle anderen Gottesdienstzeiten entnehmen sie bitte den Vermerken innerhalb der Gottesdienste bzw. dem Schaukasten vor der Kirche

*Wir wünschen allen Kindern und den Bürgern  
in den Ortsteilen eine besinnliche Adventszeit  
und eine geruhsam und gesegnete Weihnachten.*

Gleich nach Weihnachten treffen sich wieder die Sternsinger. Bei Interesse an einer Haus- oder Wohnungssegnung melden sie sich im Pfarrbüro oder bei den Ansprechpartnern.

*Alle Kinder, die die Sternsinger unterstützen möchten,  
sind herzlich willkommen.*

Unsere Ansprechpartner sind: 80618 Herr Balzer  
80287 Fam. Zimmer  
darüber hinaus auch die evangelische Relilehrerin: Heike Meißner

## Aus „Havelfruchtchen“ wurden „Havel-KIDS“

Nicht nur unser Name hat sich in diesem Jahr geändert, viele Ereignisse haben stattgefunden, deshalb möchten wir alle Leser an einem kleinen Rückblick auf unsere Horterlebnisse teilhaben lassen.

Gleich im Frühjahr überraschte uns die Ketziner Frauengruppe mit einer großzügigen Spende für neues Bastelmaterial. Herzlichen Dank dafür! Auch Herrn Lüders wollen wir noch einmal für die tatkräftige Unterstützung beim Bau unseres Insektenhotels in den Osterferien danken. Im Juni pünktlich zum Kindertag kam dann der große Augenblick des Namenwechsels. Unsere Hortkinder fühlten sich schon lange nicht mehr wie kleine Fruchtchen und wollten von nun an „Havel-KIDS“ heißen. Mit musikalischen Klängen auf den Gitarren von Herrn Vogt, Antonia Pydde und Luisa Trüber wurde unser neues Namensschild feierlich eingeweiht. Leckeres Eis gab es zum krönenden Abschluss. Unsere Sommerferien gestalteten sich wie immer sehr abwechslungsreich. So war zum Beispiel ein Kindermitmachtheater aus Berlin bei uns zu Gast. Ein anderes Mal fuhren wir selbst nach Berlin und sahen uns das Theaterstück „Pippi Langstrumpf“ in der Spandauer Zitadelle an. Riesigen Spaß hatten wir alle im Indoor-Freizeitpark „Jacks Fun World“. Von Minigolf bis Bungee-Trampolin probierten wir alles aus. Auch die vielen Strandbadausflüge bei herrlich heißem Sommerwetter waren schön und erholsam, nicht zuletzt durch die kompetente Betreuung durch den Bademeister Herrn Cielek und Frau Schmidt. An dieser Stelle sei auch der Stadt Ketzin für ihre großzügige Unterstützung sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht bezüglich aller Hortausflüge und Veran-

staltungen gedankt. Auch bei Problemen oder Sorgen jeglicher Art stoßen wie immer auf offene Ohren. Danke für die tolle Zusammenarbeit! In der letzten Ferienwoche liefen die Vorbereitungen für das Fischerfest auf Hochtouren. Zum Thema „Ketzin in den 50er Jahren/Kino in Ketzin“ nahmen wir mit dem „Fliegenden Klassenzimmer“ und einer Rock ´n Roll-Tanzgruppe am traditionellen Fischerfestumzug teil. Bei der Besorgung der Kostüme stand uns Frau Behr hilfreich zur Seite. Zum ersten Mal beteiligte sich der Hort auch am Ruderwettkampf des Seesportclubs in Ketzin. Dazu legten sich unsere „Hortpapas“ kräftig in die Riemen. Vielen Dank für jede Schweißperle sagen wir Kinder und Erzieherinnen. Alle hoffen natürlich auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr. Zum Sommerausklang wirkten wir auf dem Strandbadfest mit Tanzvorführungen, Spielen und einem Kuchenbasar mit. Herzlichen Dank an alle Eltern, die so fleißig für uns gebacken haben.

Zum Ende unseres Rückblicks wollen wir nicht versäumen auf künftige Ereignisse in diesem Jahr hinzuweisen: Am 6.12.2013 findet wieder unser traditionelles Weihnachtscafé für alle Hortkinder und Eltern statt. Wir hoffen auch zu diesem Anlass auf Ihre Backkraft. Vorher möchten wir Sie aber noch gern am 30.11.2013 an unserem Waffel- und Plätzchen-Stand auf dem Ketziner Weihnachtsmarkt begrüßen.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!

Die Kinder und Erzieherinnen  
des Hortes „Havel-KIDS“ der Stadt Ketzin



## Praktikum in Götz

Hinführen und Orientieren zu einem Beruf – die praktische Phase beginnt bei uns mit den Schülern der Klassenstufe 8. Als eine der 11 Kooperationschulen mit dem Zentrum für Gewerbeförderung Götz starteten zwei Klassen am 02.09. und 09.09. 2013 für je eine Woche in Schülerwerkstätten.

Begrüßt und geleitet durch Frau Müller wurden die Handfertigkeit, die Ausdauer und vielleicht verborgene Talente für die Tischlerei und die Kosmetik bzw. das Friseurhandwerk auf den Prüfstand gebracht. Nicht für jeden leicht zu bewältigen – und das Ergebnis der Bemühungen spiegelte dann auch den persönlichen Einsatz wider. Stolz und Enttäuschung hielten sich da die Waage.

Die Ausbilder gingen pädagogisch geschickt aber auch genug konsequent vor, um ein Gefühl für die Arbeit und die ganze Atmosphäre drum herum zu vermitteln. Wie sie mit stressendem Verhalten umgingen – nur ein Fachmann kann das so wie sie! Maschinen und Werkzeuge und verschiedene Materialien und Arbeitstechniken – einen ganzen Haufen Neues hatten unsere 8-Klässler zu bewältigen. Es ist schon nicht einfach, verschiedene Schraubenzieher (oder in Neudeutsch: Schraubendreher) oder den Kurzhobel vom Feinhobel zu unterscheiden.

Was unsere Schüler geleistet haben, dokumentierten sie in einem täglich zu führenden Arbeitsbericht. Ganz so, wie es in der Berufsausbildung gefordert wird. Und die ganz Guten haben ihr „Produkt“ – die Blumenampel – voller Stolz mit nach Hause genommen.

Im Rückblick gibt es viel Lobenswertes zu erwähnen; aus den Kritiken muss man lernen und besser werden. Und damit nicht allzu

viel in Vergessenheit gerät, werden die Werkstattprojekte im WAT- oder Wahlpflichtunterricht aufgearbeitet. Die vielen Fotos und Videoaufnahmen halten die Erinnerungen und die vielleicht schon gefestigten Berufswünsche bis zum nächsten Mal wach ...

Im zweiten Halbjahr, zum Frühling hin, geht's nämlich noch einmal nach Götz. Dann werden andere Werkstätten besucht, andere Werkzeuge kennengelernt und andere Handgriffe geübt.



## Übergabe der Berufswahlpässe an die Schüler der siebten Klassen

Am 26. September wurde den Schülern der siebten Klassen der Berufswahlpass von Frau Seligmann, Vorsitzende der Kreishandwerkskammer, feierlich überreicht. Dabei wurde sie von Herrn Zahn unterstützt, der den Landrat vertrat.

In diesem Ordner wird ab dem heutigen Datum alles gesammelt, was für die spätere Berufsfindung wichtig sein könnte. Dazu gehören unter anderem die Ergebnisse der Potentialanalyse, Praktikumszeugnisse oder Bewerbungsschreiben sowie Lebensläufe.



## Museum Ketzin/Havel

Ausstellung vom 01.12. bis 29.12.2013

### Weihnatskrippen



Förderkreis zum Wiederaufbau  
der Sankt-Marien-Andreas-Kirche  
in Rathenow e.V.

**Eröffnung am 01. Dezember 2013, 14.00 Uhr**

Kultur- und Tourismuszentrums/Museum  
der Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 18  
14669 Ketzin/Havel  
Tel. 033233 / 73830  
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de

Öffnungszeiten:

Mo/Mi/Fr 10.00 - 15.00 Uhr  
Di/Do 10.00 - 17.00 Uhr  
Weitere Termine nach Absprache



## Weihnatskonzert

Blasorchester Ketzin/Havel e.V.

**21. Dezember 2013**

von 16:00 bis 18:00 Uhr

**Turnhalle Am Mühlenweg in Ketzin/Havel**

**Eintritt 9 €**

Kartenverkauf: ab 3. Dezember 2013 in der Bäckerei Reuter in Ketzin/Havel

Liebe Gäste,

wir, das Blasorchester Ketzin/Havel e.V., laden Sie recht herzlich zu unserem Weihnachtskonzert ein. Verbringen Sie mit uns am vierten Adventswochenende schöne Stunden mit weihnachtlichen Klängen.

Für das leibliche Wohl ist im Anschluss an das Konzert gesorgt.



### Anmeldung von Veranstaltungen für den Veranstaltungskalender 2014

#### Was – Wann – Wo ?

Wir bitten alle Vereine und Institutionen, Ihre Veranstaltungen für das Jahr 2014 **bis zum 06.12.2013** im Kultur- und Tourismuszentrums/Museum der Stadt Ketzin /Havel einzureichen.

Folgende Daten sind bei der Einreichung der Veranstaltungen zu beachten:

- Veranstaltungsort
- Termin und Beginn/Ende der Veranstaltung
- Veranstalter

Eine Abstimmung von Veranstaltungen ist erforderlich, um rechtzeitig Terminüberschneidungen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Ihre Veranstaltungen richten Sie bitte an folgende Adresse:

Kultur- und Tourismuszentrums/Museum  
Rathausstraße 18  
14669 Ketzin/Havel  
Tel. 033233/73830  
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de

### Aufruf an alle Ketziner Künstler und Hobbykünstler

Das Kultur- und Tourismuszentrums/Museum der Stadt Ketzin/Havel organisiert zum 37. Internationalen Museumstag am 18. Mai 2014 eine Ausstellung zum Thema

#### „Künstler sehen ihre Stadt“.

Zur Teilnahme aufgerufen sind alle Künstler und Hobbykünstler.

Die Anzahl, wie viele Bilder bzw. Exponate von jedem Künstler ausgestellt werden können, bestimmt sich nach der Anzahl der beteiligten Künstler.

**Ihre Anmeldung zur Teilnahme richten Sie bitte bis zum 30. November 2013 an das Kultur- und Tourismuszentrums/Museum in der Rathausstraße 18. Kommen Sie persönlich vorbei, rufen Sie uns an unter 033233/73830 oder senden Sie eine Mail an kulturzentrum@ketzin.de.**



## Es war einmal – ein Jahresrückblick

*„Im Märchen steht: es war einmal  
vor langer, langer Zeit...  
Es war einmal, dass ist vorbei  
und heißt Vergangenheit.  
Das Leben ist kein Märchenbuch,  
vom Brunnen fließt kein Wein.  
Es fällt kein Gold vom Himmelszelt,  
es wächst kein Korn auf Stein.  
Doch eines ist dem Märchen gleich:  
vom Berg geht's auch ins Tal.  
Und ob ein Jahr, ein Tag vergeht  
man sagt: Es war einmal.“*

Das Jahr 2013 neigt sich langsam dem Ende entgegen. Daher wollen wir die Gelegenheit nutzen, um auf ein bewegtes Jahr zurückzuschauen und Danke zu sagen.

Im Januar hatten wir Musiker/innen des Blasorchesters Ketzin/Havel e.V. die ehrenvolle Aufgabe zum Tag des Havellandes auf der Grünen Woche in Berlin vor einem großen Publikum zu spielen. Es war für uns alle ein unvergesslicher Auftritt und eine interessante Erfahrung.

Der Februar verlief mit Probenarbeit eher ruhig, bevor wir im März zum „Großen Frühlingsfest“ nach Boßdorf in Sachsen-Anhalt reisten. Mit dem Blasorchester Boßdorf verbindet uns eine musikalische Freundschaft, die wir mit gegenseitigen Konzerten zu unseren einzelnen Festivitäten auffrischen.

Die Probenarbeiten im April bereiteten uns bestens auf unsere ersten Freiluftauftritte am 27. April zum Deutschen Schützenfest in Potsdam, am 1. Mai auf der Freilichtbühne in Nauen und zu Himmelfahrt an unserem Vereinsheim vor. Unser jährliches Himmelfahrtskonzert war nicht nur musikalisch ein voller Erfolg. Viele hunderte Besucher waren gekommen, um diesen sonnigen Feiertag mit uns gemeinsam bei Musik und guter Laune zu verbringen. Und wie immer sorgten unsere „passiven“ Vereinsmitglieder mit viel



Liebe für das leibliche Wohl der Gäste.

Zum Museumstag am 12. Mai spielten wir diesmal in der Evangelischen Kirche in Ketzin und den Pfingstmontag umrahmten wir gemeinsam mit der Havelländer Blasmusik im Garten des Bürgerhauses Güterfelde.



Unser musikalischer Höhepunkt im Juni war wie in jedem Jahr das Fest der Blasmusik im Rahmen des Paretzer Scheunenfestes. In diesem Jahr erstmals mit Countrymusik am Samstagnachmittag und einem 3-stündigen Festkonzert am Sonntagnachmittag. Dieses bestritten wir gemeinsam mit dem Blasorchester Boßdorf. An dieser Stelle möchten wir nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass das Paretzer Scheunenfest und somit auch das Fest der Blasmusik 2014 auf den 20./21. September verlegt wird, um es zusammen mit dem Erntefest durchzuführen.

Zu einem beliebten Blasmusikfest mit drei bekannten Orchestern waren wir am 07. Juli in Stücken. Gemeinsam mit dem Blasorchester Stücken und der Kleinen Ließener Blasmusik gestalteten wir einen bunten musikalischen Nachmittag. Ein paar Tage später konnten wir unser vielfältiges Repertoire bei einem Konzert zum Heidelbeertag in Mötzow präsentieren.

Darüber hinaus haben wir im Sommer drei öffentliche Proben



im Seesportclub Ketzin veranstaltet, um einerseits noch mehr Nähe zu unseren treuen Zuhörern zu finden und um andererseits unseren zweiten Dirigenten Frank Kronauke der Öffentlichkeit vorzustellen.

Auch das Dorffest in Päwesin am 04. August und die Begleitung des Umzugs anlässlich des Ketziner Fischerfestes zählten zu wichtigen Eckpunkten unserer musikalischen Arbeit.

Das neue Schuljahr brachte auch für uns Neuerungen: an der Europaschule Ketzin startete eine Bläserklasse, zu deren Paten u.a. wir als Orchester zählen. Mit einem musikalischen Gruß begrüßten wir die Kinder und übergaben ihnen anschließend mit



einer kleinen Einweisung die heiß erwarteten Instrumente zum Üben und Lernen. Wir Musikanten sind für die jungen Leute da und möchten sie unterstützen. Wir freuen uns auf viele interessante Jahre und wünschen uns, dass die Schüler/innen auch nach diesem Schuljahr genauso viel Freude am Musizieren haben wie wir und uns in unserer Probenarbeit und bei den Konzerten viele Jahre tatkräftig zur Seite stehen werden.

Unseren 51. Geburtstag – unseren Gründungstag – feierten wir Anfang September. Zu diesem ersten Herbstfest hatten wir nicht nur das Wetter auf unserer Seite; auch viele musikbegeisterte Zuhörer waren gekommen, um mit uns gemeinsam einen spätsommerlichen Nachmittag bei schöner Blasmusik sowie Kaffee & Kuchen zu verbringen.

Der September klang dann mit dem Fest der Blasmusik im Stahlpalast Brandenburg aus. Abwechselnd spielten der Musikverein Ziesar, das Blasorchester Premnitz und wir für die Blasmusikfreunde aus nah und fern.

Neben dem gemeinsamen Musizieren steht aber auch das Vereinsleben u.a. mit Spielenachmittagen und Geburtstagsständen. Im Oktober begaben wir Vereinsmitglieder uns auf eine Orchesterfahrt nach Roßbach, um uns von den musikalischen Leistungen anderer Orchester inspirieren zu lassen. So konnten wir nach der Besichtigung der Sektellerei Rotkäppchen u.a. die sehr bekannte Blaskapelle GLORIA aus Mähren, die Roßbacher Musikanten und die Blaskapelle Blech & Co erleben. Es war für uns alle ein sehr schöner Ausflug.

Nun stehen eine noch intensivere Probenarbeit und die besinnlichste Zeit des Jahres vor der Tür – die Weihnachtszeit. Gern möchten wir Sie auch in diesem Jahr musikalisch auf die Feiertage einstimmen. Hierzu bieten wir Ihnen am Samstag, dem 21. Dezember 2013 ab 16.00 Uhr in der Ketziner Turnhalle am Mühlenweg die Gelegenheit. In einem festlich dekorierten Raum führen wir Sie mit einem musikalischen Jahresrückblick durch unser Repertoire, bevor es im zweiten Teil mit bekannten und neuen Melodien weihnachtlich wird. Nach dem Konzert können Sie sich gern mit einem kleinen Imbiss stärken.



Alles in allem haben wir in diesem Jahr viele Grundsteine gelegt – die Nachwuchsarbeit ist einen entscheidenden Schritt weitergekommen. Wir „älteren“ Musiker dagegen konnten in die musikalische und in die Vereinsarbeit anderer Orchester Einblick gewinnen, um für uns und unsere Zukunft andere Sichtweisen zu erlangen.

An dieser Stelle möchten wir uns bei all unseren Mitgliedern, unseren Förderern und Unterstützern sowie allen Freunden der Blasmusik bedanken. Wir wünschen Ihnen allen, eine besinnliche Weihnachtszeit sowie einen schönen Jahresausklang und würden uns freuen, Sie demnächst wieder zu unseren Konzerten begrüßen zu dürfen.

Sabrina Uhlrich  
im Namen des Blasorchester Ketzin/Havel e.V.

## 60 Jahre und hoffentlich noch lange keine Rente

Unsere ASB-Kita „Zwergenland“ feierte in diesem Jahr ihr 60-jähriges Bestehen und lud aus diesem Grund zur großen Jubiläumsfeier am 27. Juli ein. Viele Gäste kamen zur Feier, für die wir uns einen sonnigen Tag wünschten und bekamen.

Es warteten zwei Hüpfburgen, ein Streichelzoo, Kinderschminken, ein Karussell, die örtliche Feuerwehr und die Revierpolizistin samt Streifenwagen sowie der große Spielgarten auf die kleinen Gäste.



Nach den Gratulationsreden der Gäste – dem Bürgermeister Herr Bernd Lück, dem ASB-Vorstand und dem Heimatverein Etzin – konnten alle Anwesenden dem Programm der Kinder und ihrer Musiklehrerin Tanti Gitti lauschen.

Unserer Einladung waren neben den momentanen Kindern und ihren Verwandten auch viele ehemalige Kinder und Mitarbeiter nebst Familien sowie die Etziner Bürger gefolgt.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um uns noch einmal bei allen für die überbrachten Glückwünsche und Geschenke recht herzlich zu bedanken. Ein besonderes „Dankeschön“ geht an unsere Eltern und Großeltern für die Bereitstellung des Kuchen- und Grillbuffets sowie die Unterstützung vor Ort. Ein großer Dank an die fleißigen Handwerker des ASB aus Falkensee, die unser Haus von außen verschönerten und bei den Vorbereitungen halfen. Unser süßestes Geschenk an diesem Tag war die große Geburtstagstorte der Ketziner Bäckerei Reuter.

Herzlichen Dank an alle! Wir freuen uns auf die nächsten gemeinsamen Jahre.

Das Team der  
ASB-Kita „Zwergenland“

**Bitte vormerken:  
Geplante Veranstaltungen 2014 am Haus der Begegnung in Ketzin/Havel**



Zu unserem Frühlingsfest mit **Pflanzenbörse und Trödelmarkt** am **10.05.2014** nehmen wir bereits jetzt Anmeldungen entgegen.

Jeder, der möchte, ist eingeladen Pflanzen in unserer Pflanzenbörse zum Tausch oder Kauf anzubieten, die in seinem Garten durch rasante Vermehrung oder Eroberungsfreude überhandgenommen haben.

Auch überzählige Sämlinge können an diesem Tag den Garten wechseln.

Hobbytrödler und Flohmarktverkäufer sind ebenfalls willkommen. Die Standgebühr beträgt einen selbstgebackenen Kuchen.

### Trödel am Familientag

*Bei Ihnen hat sich so viel angesammelt? Altes, Antikes, zu klein oder überflüssig gewordenes, Selbstgemachtes oder Dekoratives... bieten Sie es an!*



**Am 15.06.2014** findet im Rahmen unseres Familientages auch wieder ein **Trödelmarkt** statt. Anmeldungen werden bereits entgegen genommen. Die Standgebühr beträgt einen selbstgebackenen Kuchen.



## **Dirk Wysocki FUHRBETRIEB**

Raum Ketzin/Havel

**CONTAINERDIENST**  
2 - 36 qm



Schumacher Straße 24  
14669 Ketzin/Havel

Telefon: 033233 / 8 33 22  
Telefax: 033233 / 8 07 70  
**Funk: 0172 / 458 35 92**

### Helfen Sie mit, Ketzins Geschichte lebendig zu erhalten !

Wir bitten, bei Haushaltsauflösungen daran zu denken, dass alle Dokumente, Briefe, Fotos, Bücher, Bilder, Landkarten und Objekte, die einen Bezug zu Ketzin/H. nebst Umgebung und seiner Geschichte haben, für unser Archiv von unschätzbarem Wert sind. Bitte nehmen Sie Kontakt auf:

**Heimatverein Ketzin/Havel e.V.**  
Torsten Augustiniak, Werderdammstraße 10,  
14669 Ketzin/Havel, Tel.: 0172 / 751 75 43  
E-Mail: [heimatverein-ketzin@email.de](mailto:heimatverein-ketzin@email.de)

Alte Ansichten von Ketzin/Havel



Januar 2014

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

# Wandkalender 2014 mit Ketziner Motiven

– Historische Bilder und Ansichtskarten –

Format: A3 · farbig und s/w · Preis: 12,50 €

## Ideal als Weihnachtsgeschenk!

# DRUCKEREI LAUTERBERG **D** **L**

Nauener Straße 4 Tel.: 033233 / 856-0  
14669 Ketzin/Havel Fax: 033233 / 856-4

# c & m Computer

Corinna und Manfred Schnell

## Computerservice, auch vor Ort Netzwerke, DSL und Internet

Ab April 2014 stellt Microsoft die Pflege des Betriebssystems Windows XP ein. Ist Ihr PC dann noch sicher? Wir helfen Ihnen weiter!

Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 20940  
14669 Ketzin/H. Fax 033233 / 20944

## Gitti's Fischstube

Inhaberin: Brigitte Behrend

Albrechtstraße 3  
14669 Ketzin/Havel

Tel./Fax: 03 32 33 / 8 30 06



Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 20.12.2013; Redaktionsschluss ist am 09.12.2013

### Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (siehe www.Ketzin.de) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

#### Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

#### Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister, Postfach 1115, 14664 Ketzin/Havel

#### Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg  
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel  
Tel.: 033233 / 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

### In eigener Sache!

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der **kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel